



VERTRAGSGRUNDLAGEN

1. Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2009).....	3
2. Ergänzende Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ERB 2009)	19
3. Sonderbedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (SRB)	24
4. Allgemeine Bedingungen für die Reise- und Verkehrs-Service-Versicherung (ARVSB 2009)	28
5. Anhang:	
5.1. Wiedergabe der in den ARB und ARVSB erwähnten gesetzlichen Bestimmungen	35
5.2. Hinweise gemäß § 9a Versicherungsaufsichtsgesetz	36

D.A.S. ÖSTERREICHISCHE ALLGEMEINE RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNGS-AG

1170 Wien • Hernalser Gürtel 17 • Tel. (01) 404 64-0 • Telefax (01) 404 64/1730 Internet: <http://www.das.at> DVR: 0032565
Rechtsform: Aktiengesellschaft; Sitz des Unternehmens: Wien; eingetragen im Firmenbuch des HG Wien, FN 53574 k

Die **D.A.S. Österreich**, ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe
und Mitglied der **internationalen D.A.S. Organisation**.

1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG (ARB 2009)

EINFÜHRUNG UND INHALTSVERZEICHNIS

Bitte beachten Sie, dass nur die Gemeinsamen und die Besonderen Bestimmungen zusammen den Umfang und die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes beschreiben. Die Gemeinsamen Bestimmungen gelten in jedem Fall, die Besonderen Bestimmungen nur so weit, als sie im jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart sind.

Die in den Besonderen Bestimmungen beschriebenen Rechtsschutz-Bausteine (Risiken) werden in Form von Rechtsschutz-Kombinationen für Fahrzeughalter, für Arbeitnehmer, für Firmen und freie Berufe, für Landwirte etc. angeboten. Umfang und Preis dieser Kombinationen sind im Tarif geregelt und werden im jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart.

Jene Gesetzesstellen, auf die im Rahmen der Bedingungen Bezug genommen wird, finden Sie im Anhang.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- Artikel 1** Was ist Gegenstand der Versicherung?
- Artikel 2** Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?
- Artikel 3** Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)
- Artikel 4** Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)
- Artikel 5** Wer ist versichert und unter welchen Voraussetzungen können mitversicherte Personen Deckungsansprüche geltend machen?
- Artikel 6** Welche Leistungen erbringt der Versicherer?
- Artikel 7** Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- Artikel 8** Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Obliegenheiten)
- Artikel 9** Wann und wie hat der Versicherer zum Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers Stellung zu nehmen? Was hat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer über die Art der Vorgangsweise oder die Erfolgsaussichten zu geschehen? (Schiedsgutachterverfahren)
- Artikel 10** Wer wählt den Rechtsvertreter aus, durch wen und wann wird dieser beauftragt und was hat bei Vorliegen einer Interessenkollision zu geschehen?
- Artikel 11** Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden und wann gehen Ansprüche auf den Versicherer über?
- Artikel 12** Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz?
- Artikel 13** Was gilt bei Vergrößerung oder Verminderung des versicherten Risikos?
- Artikel 14** Wann verändern sich Prämie und Versicherungssumme? (Wertanpassung)
- Artikel 15** Unter welchen Voraussetzungen verlängert sich der Versicherungsvertrag oder endet er vorzeitig?
- Artikel 16** In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

BESONDERE BESTIMMUNGEN

- Artikel 17** Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuge (Fahrzeug-Rechtsschutz) je nach Vereinbarung mit oder ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz
- Artikel 18** Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuglenker (Lenker-Rechtsschutz) je nach Vereinbarung mit oder ohne Lenker-Vertrags-Rechtsschutz
- Artikel 19** Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat-, Berufs- und Betriebsbereich
- Artikel 20** Arbeitsgerichts-Rechtsschutz
- Artikel 21** Sozialversicherungs-Rechtsschutz je nach Vereinbarung mit oder ohne Sozialversicherungs-Rechtsschutz
- Artikel 22** Beratungs-Rechtsschutz
- Artikel 23** Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz
- Artikel 24** Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete
- Artikel 25** Rechtsschutz für Familienrecht
- Artikel 26** Rechtsschutz für Erbrecht

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Was ist Gegenstand der Versicherung?

Der Versicherer sorgt für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers und trägt die dem Versicherungsnehmer dabei entstehenden Kosten.

Dieser Versicherungsschutz wird nach den Gemeinsamen und Besonderen Bestimmungen geboten und bezieht sich auf die jeweils vereinbarten Risiken.

Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

1. Für die Geltendmachung eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist (Artikel 17.2.1., Artikel 18.2.1., Artikel 19.2.1. und Artikel 24.2.), gilt als Versicherungsfall das dem Anspruch zugrunde liegende Schadenereignis. Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt dieses Schadenereignisses.
Bei Schäden infolge einer Umweltstörung, die auf einen vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, einzelnen, plötzlich eintretenden Vorfall zurückzuführen sind, gilt dieser Vorfall (= Störfall) als Versicherungsfall. Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt dieses Störfalles.
Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern.
2. Im Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 22.3.) und in bestimmten Fällen des Rechtsschutzes für Grundstückseigentum und Miete (Artikel 24.4.) sowie des Rechtsschutzes für Familienrecht (Artikel 25.4.) gelten die dort beschriebenen Sonderregelungen.
3. In den übrigen Fällen - insbesondere auch für die Geltendmachung eines reinen Vermögensschadens (Artikel 17.2.1, Artikel 18.2.1. und Artikel 19.2.1) sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen reiner Vermögensschäden (Artikel 23.2.1. und Artikel 24.2.1.1.) - gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstößen.
Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wobei Verstöße, die länger als 1 Jahr vor Versicherungsbeginn zurückliegen, für die Feststellung des Versicherungsfalles außer Betracht bleiben. Im Führerschein-Rechtsschutz (Artikel 17.2.3. und Artikel 18.2.3.) ist bei mehreren Verstößen derjenige maßgeblich, der die Abnahme oder Entziehung unmittelbar auslöst.

Artikel 3

Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

1. Die Versicherung erstreckt sich grundsätzlich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.
2. Löst eine Willenserklärung oder Rechtshandlung des Versicherungsnehmers, des Gegners oder eines Dritten, die vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurde, den Versicherungsfall gem. Artikel 2.3. aus, besteht kein Versicherungsschutz.
Willenserklärungen oder Rechtshandlungen, die länger als 1 Jahr vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurden, bleiben dabei außer Betracht.
3. Wird der Deckungsanspruch vom Versicherungsnehmer später als 2 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betreffende Risiko geltend gemacht, besteht, unabhängig davon, wann der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Eintritt eines Versicherungsfalles erlangt, kein Versicherungsschutz.
4. Darüber hinaus wird der Versicherungsschutz zeitlich
 - 4.1. erweitert durch die Nachhaftungsregeln der Artikel 17.6.3. und Artikel 24.6.1.;
 - 4.2. begrenzt durch die Bestimmungen über Prämienzahlung und

Beginn des Versicherungsschutzes (Artikel 12) und die in den Besonderen Bestimmungen geregelten Wartefristen (Artikel 20, 21 und 23 bis 26).

Artikel 4

Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

1. Im Fahrzeug- und Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 17), Lenker- und Lenker-Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 18) sowie im Schadenersatz- und Straf-Rechts-schutz (Artikel 19) besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in Europa (im geographischen Sinn), den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren - auch auf Flug- und Schiffsreisen innerhalb der äußeren Grenzen dieses Geltungsbereiches - eintreten, wenn auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in diesem Geltungsbereich erfolgt.
2. In den übrigen Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im Geltungsbereich gem. Pkt. 1. eintritt, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen jedoch in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes oder einer österreichischen Verwaltungsbehörde gegeben ist.
3. **Erweiterte Deckung zu Pkt. 1.**
Weltdeckung nach Unfällen mit Körperschäden im Privat- und Berufsbereich sowie im Fahrzeug- und Lenker-RS
Im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz gem. Artikel 17.2.1., 17.2.2., 18.2.1., 18.2.2., 19.1.1. und 19.1.2. i.V.m. Artikel 19.2.1. und 19.2.2. besteht im Zusammenhang mit Auslandsreisen nach Unfällen mit Körperschäden des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Familienangehörigen (Artikel 5.1.) weltweiter Versicherungsschutz, sofern die ununterbrochene Verweildauer im Ausland 2 Monate nicht übersteigt.
Die Höchstgrenze der vom Versicherer zu erbringenden Leistungen beträgt 50 % der Versicherungssumme.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Übernahme von Kosten aus Streitanteils- oder Erfolgshonorarvereinbarungen.
4. **Erweiterte Deckung zu Pkt. 2.**
 - 4.1. **Europa-Deckung im Privat- und Berufsbereich**
Im Arbeitsgerichts-Rechtsschutz gem. Artikel 20.1.1., Sozialversicherungs-Rechtsschutz gem. Artikel 21.1.1. und 21.1.2. und Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz gem. Artikel 23.1.1. erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa im geographischen Sinn.
 - 4.2. **Auslandsreise-Rechtsschutz im Privatbereich**
Im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz gem. Artikel 23.1.1. besteht im Zusammenhang mit Auslandsreisen, deren ununterbrochene Dauer 2 Monate nicht übersteigt, Versicherungsschutz im gesamten Geltungsbereich gem. Pkt. 1.
Für Streitigkeiten
 - mit Reiseveranstaltern und Reisebüros besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall oder das den Versicherungsfall auslösende Ereignis außerhalb des Geltungsbereiches gem. Pkt. 1. eintritt, sofern die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes gegeben ist.
 - über den Einkauf von Waren besteht Versicherungsschutz, sofern der Kaufpreis den Betrag von EUR 2.500,- nicht übersteigt.
 - 4.3. Darüber hinaus besteht im Rahmen der Europa-Deckung gem. Pkt. 4.1 und des Auslandsreise-Rechtsschutzes gem. Pkt. 4.2 Versicherungsschutz im Beratungs-Rechtsschutz gem. Artikel 22.1.1. für Rechtsauskünfte vor Ort über das in diesen Ländern geltende Recht. Kosten dafür sind mit einem Betrag von EUR 100,- pro Fall begrenzt.
 - 4.4. Für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen gem. Artikel 23.2.1.1. besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im Geltungsbereich gem. Pkt. 1. eintritt, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen jedoch in einem Vertragsstaat der Europäischen Union (EU), in der Schweiz oder in Liechtenstein erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen Gerichtes dieser Staaten gegeben ist.

4.5. Nach Vorliegen eines Exekutionstitels besteht Versicherungsschutz für dessen Vollstreckung im Geltungsbereich gem. Pkt. 4.4.

Artikel 5

Wer ist versichert und unter welchen Voraussetzungen können mitversicherte Personen Deckungsansprüche geltend machen?

1. Versichert sind der Versicherungsnehmer und die in den Besonderen Bestimmungen jeweils genannten mitversicherten Personen. Ist in den Besonderen Bestimmungen die Mitversicherung von Familienangehörigen vorgesehen, so umfasst der Versicherungsschutz neben dem Versicherungsnehmer
 - 1.1. seinen in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten und
 - 1.2. deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben). Volljährige Kinder sind bis zur Beendigung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern sie kein eigenes regelmäßiges Einkommen haben und in der Berufsausbildung stehen bzw. ihren ordentlichen Präsenzdienst oder Wehrersatzdienst ableisten.
Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen; das trifft insbesondere auch für die Erfüllung der Obliegenheiten zu (Artikel 8).
2. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche gegenüber dem Versicherer nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, seine Zustimmung zu widerrufen, wenn mitversicherte Personen Versicherungsschutz für
 - die Einleitung eines Zivilverfahrens nach außergerichtlicher Wahrnehmung rechtlicher Interessen oder
 - das Strafverfahren nach einem allenfalls versicherten Ermittlungsverfahren oder
 - die Anfechtung einer Entscheidung oder
 - die Einleitung eines anderen Verfahrensverlangen. Der Versicherungsschutz entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Maßnahmen, für die der Versicherer zum Zeitpunkt des Widerrufs Versicherungsschutz bestätigt hat, abgeschlossen sind.
3. Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Versicherungsschutz geht auf den Nachlass oder die eingetragenen Erben des Versicherungsnehmers über, wenn der Versicherungsfall vor dessen Ableben eingetreten ist.
4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Personen, für deren Unterhalt der Versicherungsnehmer nach dem Gesetz zu sorgen hatte, wenn sie aufgrund des Ablebens des Versicherungsnehmers eigene Schadenersatzansprüche geltend machen.

Artikel 6

Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

1. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, übernimmt der Versicherer im Falle seiner Leistungspflicht die ab dem Zeitpunkt der Bestätigung des Versicherungsschutzes entstehenden Kosten gem. Pkt. 6., soweit sie für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendig sind.
2. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, so trägt der Versicherer nur jene Kosten, die er bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte. Kosten, die innerhalb von 4 Wochen vor Bestätigung des Versicherungsschutzes durch Maßnahmen des Gegners, eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde oder durch unaufschiebbare Maßnahmen im Interesse des Versicherungsnehmers ausgelöst worden sind, sind im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes umfasst.
3. Notwendig sind die Kosten, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zweckentsprechend und nicht mutwillig ist und hinreichende Aussicht auf deren Erfolg besteht. Die Prüfung der Erfolgsaussicht gem. Artikel 9 unterbleibt im Straf-, Führerschein- und Beratungs-Rechtsschutz.

4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, soweit die Besonderen Bestimmungen nichts anderes vorsehen (Artikel 20, 21, 24, 25 und 26), auf die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch den Versicherer oder durch den von ihm beauftragten Rechtsanwalt und auf die Vertretung vor staatlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden in allen Instanzen.

Zur Lösung von Konflikten, für deren Entscheidung an sich die ordentlichen Zivilgerichte zuständig sind umfasst der Versicherungsschutz darüber hinaus vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens außergerichtliche Konfliktlösung durch Mediation.

5. Für das Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof (vgl. Artikel 17.2.5.1., Artikel 18.2.5., Artikel 20.2.2. und Artikel 21.2.) sowie internationalen und supranationalen Gerichtshöfen besteht Versicherungsschutz nur insoweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

6. Der Versicherer zahlt

6.1. die angemessenen Kosten des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe des Rechtsanwaltstarifgesetzes oder, sofern dort die Entlohnung für anwaltliche Leistungen nicht geregelt ist, bis zur Höhe der Autonomen Honorarkriterien;

In gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren werden Nebenleistungen des Rechtsanwaltes maximal in Höhe des nach dem jeweiligen Tarif zulässigen Einheitssatzes gezahlt.

Wird anstelle des Rechtsanwaltes eine andere zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person tätig, werden deren Kosten nach den für sie geltenden Richtlinien, maximal jedoch bis zur Höhe des Rechtsanwaltstarifgesetzes übernommen.

Im Ausland werden die angemessenen Kosten einer zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person nach den dort geltenden Richtlinien übernommen.

6.2. die dem Versicherungsnehmer zur Zahlung auferlegten Vorschüsse und Gebühren für die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde beigezogenen Sachverständigen, Dolmetscher und Zeugen sowie Vorschüsse und Gebühren für das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren;

Darüber hinaus übernimmt der Versicherer

- im Schadenersatz-Rechtsschutz (Artikel 17.2.1., Artikel 18.2.1., Artikel 19.2.1. sowie Artikel 24.2.), im Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 17.2.4. sowie 17.2.5.2 bis 17.2.5.4) und im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 23) Kosten von Sachverständigen, die als Gutachter in vertraglich vereinbarten Schiedsgutachterverfahren oder von außergerichtlichen Schieds- und Schlichtungsstellen beigezogen werden, bis maximal 2 % der Versicherungssumme, soweit nicht ein Dritter zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet ist;

- im Straf-Rechtsschutz (Artikel 17.2.2., Artikel 18.2.2. und Artikel 19.2.2. ARB) die Kosten eines Privatsachverständigen zur Unterstützung des Versicherungsnehmers als Angeklagten in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung bis maximal 2 % der Versicherungssumme.

Nicht ersetzt werden Kosten für Urteilsveröffentlichungen und strafrechtliche Vollzugsmaßnahmen.

6.3. im Zivilprozess auch die Kosten der Gegenseite, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Zahlung verpflichtet ist; Unter den gleichen Voraussetzungen trägt der Versicherer im Strafverfahren auch die Kosten des Schriftsatzes der Subsidiaranklage.

6.4. die Kosten der Hin- und Rückfahrt des Versicherungsnehmers zu und von einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei von diesem angeordnet wurde oder zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist; Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen. Steht dieses Transportmittel nicht zur Verfügung, ersetzt der Versicherer die Kosten eines vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels (Autobus, Fähre) bis zum nächstgelegenen Bahnanschluss. Ist der Ort der Einvernahme mehr als 1.500 km vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt, erfolgt eine Kostenerstattung für einen Linienflug der Economy-Klasse.

6.5. vorschussweise jene Beträge,

6.5.1. die vom Versicherungsnehmer im Ausland aufgewendet werden müssten, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben (Strafkautions). Dieser Vorschuss ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 6 Monaten ab Zahlung durch den Versicherer zurückzuzahlen. Ausgeschlossen ist diese Vorschussleistung

beim Vorwurf vorsätzlicher strafbarer Handlungen oder Unterlassungen.

- 6.5.2. die dem Versicherungsnehmer wegen von ihm beantragter einstweiliger Vorkehrungen gem. § 458 Zivilprozessordnung oder einstweiliger Verfügungen gem. §§ 378 ff Exekutionsordnung vom Gericht aufgetragen werden (Sicherheitsleistungen). Dieser Vorschuss ist innerhalb von 6 Monaten ab Rechtskraft der Aufhebung der einstweiligen Vorkehrung bzw. Verfügung zurückzuzahlen.
- 6.6. Kosten gem. Pkt. 6.1., Pkt. 6.2., Pkt. 6.4. und Pkt. 6.8. exklusive Umsatzsteuer, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist;
- 6.7. Kosten gem. Pkt. 6.1., Pkt. 6.2. und Pkt. 6.4. unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, wenn und solange Teilzahlungen durch die Gegenseite Kapital und Zinsen nicht übersteigen (ausgenommen Inkassofälle gem. Artikel 23.2.3.5.).
- 6.8. in Fällen außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation
 - 6.8.1. die ab der 2. Mediationssitzung auf den Versicherungsnehmer entfallenden Honorarkosten des Mediators und die Kosten der Verfassung der abschließenden Mediationsvereinbarung (Punktation), bis maximal 2 % der Versicherungssumme. Sind auch nicht versicherte Personen als Partei am Mediationsverfahren beteiligt, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

Bei familien- und kinschaftsrechtlichen Konfliktfällen (Artikel 25.2.2.) werden die Kosten eines Teams von zwei Mediatoren (Co-Mediation) bis maximal 2 % der Versicherungssumme übernommen, sofern und soweit diese nicht durch hoheitliche Zuschüsse oder Förderungen abgedeckt werden.
 - 6.8.2. Scheitert die Mediation und verlangt der Versicherungsnehmer Deckung für die Vertretung vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, zahlt der Versicherer die Kosten für maximal 3 zweistündige Mediationssitzungen.
 - 6.8.3. Die Versicherungsleistung für Mediation erstreckt sich nicht auf Kosten beigezogener Sachverständiger sowie Kosten der Verfassung formalrechtlich wirksamer Schriftsätze, Vereinbarungen und Behördeneingaben, wie von Dienstverträgen, Mietverträgen, Grenzberichtigungsanträgen, Servitutsverträgen, Scheidungsvergleichen, etc.
- 6.9. Der Versicherer hat die Leistungen nach Pkt. 6.1. bis Pkt. 6.8. zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu erbringen.

Die Leistung gem. Pkt. 6.1. ist fällig, sobald der Rechtsvertreter die Angelegenheit endgültig außergerichtlich erledigt hat oder das Verfahren rechtskräftig beendet ist und dem Versicherungsnehmer eine Honorarnote schriftlich gelegt wurde.
Der Versicherungsnehmer kann eine Zwischenabrechnung frühestens dann verlangen, wenn bei Verfahren über mehrere Instanzen eine Instanz beendet ist und dem Versicherungsnehmer eine Honorarnote schriftlich gelegt wurde.
Die Leistung gem. Pkt. 6.2. bis Pkt. 6.5. und Pkt. 6.8. ist fällig, sobald der Versicherungsnehmer zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
7. Die Leistungspflicht des Versicherers ist begrenzt wie folgt:
 - 7.1. Die Höchstgrenze der vom Versicherer in einem Versicherungsfall für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen zu erbringenden Leistungen bildet die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles laut Vertrag gültige Versicherungssumme.
 - 7.2. Bei mehreren Versicherungsfällen, die einen ursächlich und zeitlich zusammenhängenden, einheitlichen Vorgang darstellen, steht die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung. Ihre Höhe bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des 1. Versicherungsfalles.
 - 7.3. Genießen mehrere Versicherungsnehmer zur Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen Versicherungsschutz aus einem oder mehreren Versicherungsverträgen und sind ihre Interessen aufgrund der gleichen oder einer gleichartigen Ursache gegen den/dieselben Gegner gerichtet, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung vorerst auf die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherungsnehmer und die Führung notwendiger Musterprozesse durch von ihm ausgewählte Rechtsvertreter zu beschränken. Wenn oder sobald die Versicherungsnehmer durch diese Maßnahmen nicht ausreichend gegen einen Verlust ihrer Ansprüche, insbesondere durch drohende Verjährung, geschützt sind, übernimmt der Versicherer darüber hinaus die Kosten für Gemeinschaftsklagen oder son-

stige gemeinschaftliche Formen außergerichtlicher und gerichtlicher Interessenswahrnehmungen durch von ihm ausgewählte Rechtsvertreter.

Sofern der Versicherungsschutz die Vertretung in allgemeinen Verwaltungsverfahren bzw. vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof umfasst, können diese Bestimmungen sinngemäß angewandt werden.

- 7.4. Bei einem Vergleich trägt der Versicherer die Kosten nur in dem Umfang, der dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entspricht. Dies gilt nicht in Mediationsverfahren.
 - 7.5. Nach Vorliegen eines Exekutionstitels (z.B. Urteil) trägt der Versicherer Kosten der Rechtsverwirklichung für höchstens fünf Exekutionsversuche einschließlich der Geltendmachung der Forderung in einem Insolvenzverfahren, begrenzt mit 5 % der Versicherungssumme.

Bei einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners vor dem Vorliegen eines rechtskräftigen Titels übernimmt der Versicherer neben den Kosten der Geltendmachung der Forderung im Insolvenzverfahren auch die Kosten des durch eine Bestreitung notwendigen Zivilverfahrens.
Die Kosten für Forderungsanmeldung und Vertretung im Insolvenzverfahren werden bis zur Höhe der Vertretungskosten eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes übernommen; für diese Leistung kommt kein Selbstbehalt zur Anwendung.
 - 7.6. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für die Geltendmachung oder die Abwehr von Ansprüchen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis der Streitwerte (Bemessungsgrundlagen) zueinander. Werden bei Wahrnehmung der rechtlichen Interessen vom Gegner Forderungen aufrechnungsweise geltend gemacht, für deren Abwehr kein Versicherungsschutz besteht, trägt der Versicherer nur die Kosten, die der Versicherungsnehmer zu tragen hätte, wenn nur seine Aktivforderung Gegenstand der Interessenwahrnehmung gewesen wäre.

Bei einem Vergleich gilt Pkt. 7.4. bezogen auf die unter Versicherungsschutz stehenden Ansprüche.
 - 7.7. Sind mehrere Delikte Gegenstand eines Strafverfahrens, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen für die Honorierung anwaltlicher Leistungen zueinander.
 - 7.8. Erfolgt die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für versicherte und nicht versicherte Personen in einem Verfahren oder in verbundenen Verfahren, so trägt der Versicherer die Kosten anteilig.
8. Im Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, dass der Versicherungsnehmer einen Teil der Kosten selbst trägt (Selbstbeteiligung).

Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

1. in ursächlichem Zusammenhang
 - 1.1. mit Kriegen, inneren Unruhen, Terroranschlägen oder Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, von Streiks oder Aussperrungen
 - 1.2. mit hoheitsrechtlichen Anordnungen, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind sowie mit Katastrophen;

Eine Katastrophe liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht
- 1.3. mit
 - Auswirkungen der Atomenergie;
 - genetischen Veränderungen oder gentechnisch veränderten Organismen;
 - Auswirkungen elektromagnetischer Felder oder Infraschall;Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit eine human-medizinische Behandlung zugrunde liegt.
- 1.4. mit Schäden, die auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind;

- 1.5. mit
- der Errichtung bzw. baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden;
 - der Planung derartiger Maßnahmen und
 - der Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grundstückserwerbes.

Dieser Ausschluss gilt nicht für die Geltendmachung von Personenschäden sowie im Straf-Rechtsschutz;

- 1.6. mit der Anlage von Vermögen in Finanzinstrumenten gem. § 48a Z 3 Börsegesetz und der damit zusammenhängenden Beratung, Vermittlung und Verwaltung.

Dieser Ausschluss gilt nicht für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Anlage von Vermögen in Produkte österreichischer Lebensversicherer, Mitarbeitervorsorgekassen und Pensionskassen sowie in solche Sparprodukte und Anleihen stehen, die von österreichischen Banken und Sparkassen emittiert werden. Österreichischen Unternehmen gleichgestellt sind Anbieter derartiger Produkte, die ihren Sitz innerhalb der EU haben.

2. in ursächlichem Zusammenhang

- 2.1. mit Ereignissen, die auf allmähliche Einwirkungen zurückzuführen sind;
- 2.2. mit Spiel- und Wettverträgen, Gewinnzusagen oder diesen vergleichbaren Mitteilungen;

3. aus dem Bereich des

- 3.1. Immaterialgüterrecht und im Zusammenhang mit Verträgen, die Immaterialgüterrechte zum Gegenstand haben;
- 3.2. Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrechtes;
- 3.3. Gesellschafts-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes, Rechtes der Stillen Gesellschaften sowie des Rechtes der Kirchen und Religionsgemeinschaften;
- 3.4. Vergaberechtes;
- 3.5. Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes;
- 3.6. Disziplinarrechtes;
- 3.7. Handelsvertreterrechtes;

4. aus

- 4.1. Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
- 4.2. Verträgen, mit denen eine neue Rechtsgrundlage geschaffen wurde (z.B. Wechselbegebung, Vergleich, Anerkenntnis), es sei denn, ohne die neue Rechtsgrundlage wäre Versicherungsschutz gegeben;
- 4.3. Verträgen über Superädifikate und Timesharing, aus Teilnutzungsverträgen sowie aus Verträgen über Wiederkaufs-, Rückverkaufs-, oder Vorkaufsrechte an unbeweglichen Sachen oder aus Vorverträgen über unbewegliche Sachen;
- 4.4. Versicherungsverträgen mit dem eigenen Rechtsschutz-Versicherer;

5. Vom Versicherungsschutz sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - ferner ausgeschlossen

- 5.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
- 5.2. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen Lebensgefährten auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, sofern die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft steht;
- 5.3. die Geltendmachung von Forderungen, die an den Versicherungsnehmer abgetreten wurden, und die Abwehr von Haftungen aus Verbindlichkeiten anderer Personen, die der Versicherungsnehmer übernommen hat, wenn die Abtretung oder Haftungsübernahme erfolgte, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, oder nachdem vom Versicherungsnehmer, Gegner oder einem Dritten eine den Versicherungsfall auslösende Rechtshandlung oder Willenserklärung vorgenommen wurde;
- 5.4. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einem über das Vermögen des Versicherungsnehmers beantragten Insolvenzverfahrens;
- 5.5. Versicherungsfälle, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt hat sowie solche, die im Zusammenhang mit der Begehung eines Verbrechens durch den Versicherungsnehmer eintreten.

6. Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen sind in den Besonderen Bestimmungen spezielle Ausschlussregelungen enthalten (Artikel 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25 und 26).

Artikel 8

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Obliegenheiten)

1. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, ist er verpflichtet,
- 1.1. den Versicherer unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage aufzuklären und ihm alle erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen und vor der Ergreifung von Maßnahmen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen die Bestätigung des Versicherungsschutzes durch den Versicherer einzuholen (Artikel 6.1 und 6.2.);
 - 1.2. dem Versicherer die Beauftragung des Rechtsvertreters (Artikel 10) zu überlassen, dem Rechtsvertreter Vollmacht zu erteilen, ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage zu unterrichten und ihm auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
 - 1.3. Kostenvorschreibungen, die ihm zugehen, vor ihrer Begleichung unverzüglich dem Versicherer zur Prüfung zu übermitteln;
 - 1.4. alles zu vermeiden, was die Kosten unnötig erhöht oder die Kostenerstattung durch Dritte ganz oder teilweise verhindert, sowie alles zu unternehmen, was eine gänzliche oder teilweise Kostenerstattung durch Dritte ermöglicht;
 - 1.5. bei der Geltendmachung oder Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen außerdem
 - 1.5.1. dem Versicherer vorerst die Möglichkeit einzuräumen, Ansprüche selbst innerhalb angemessener Frist außergerichtlich durchzusetzen oder abzuwehren;
 - 1.5.2. vor der gerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen und vor der Anfechtung einer gerichtlichen Entscheidung die Stellungnahme des Versicherers, insbesondere zur Aussicht auf Erfolg, einzuholen; der Abschluss von Vergleichen ist mit dem Versicherer abzustimmen;
 - 1.5.3. soweit seine Interessen nicht unbillig, insbesondere durch drohende Verjährung beeinträchtigt werden, vor der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen die Rechtskraft eines Strafverfahrens oder eines anderen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann, oder vorerst nur einen Teil der Ansprüche geltend zu machen und die Geltendmachung der verbleibenden Ansprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.
2. Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind in den Besonderen Bestimmungen spezielle Obliegenheiten geregelt (Artikel 13, 17, 18 und 19).
3. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 Versicherungsvertragsgesetz im Anhang).

Artikel 9

Wann und wie hat der Versicherer zum Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers Stellung zu nehmen?

Was hat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer über die Art der Vorgangsweise oder die Erfolgsaussichten zu geschehen? (Schiedsgutachterverfahren)

1. Der Versicherer hat binnen 2 Wochen nach Geltendmachung des Deckungsanspruches durch den Versicherungsnehmer und Erhalt der zur Prüfung dieses Anspruches notwendigen Unterlagen und Informationen dem Versicherungsnehmer gegenüber schriftlich den Versicherungsschutz grundsätzlich zu bestätigen oder begründet abzulehnen.
Der Versicherer ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist berechtigt, diese durch einseitige Erklärung um weitere 2 Wochen zu verlängern.
2. Davon unabhängig hat der Versicherer das Recht, jederzeit

Erhebungen über den mutmaßlichen Erfolg der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung anzustellen. Kommt er nach Prüfung des Sachverhaltes unter Berücksichtigung der Rechts- und Beweislage zum Ergebnis,

- 2.1. dass hinreichende Aussicht besteht, in einem Verfahren im angestrebten Umfang zu obsiegen, hat er sich zur Übernahme aller Kosten nach Maßgabe des Artikels 6 (Versicherungsleistungen) bereit zu erklären;
 - 2.2. dass diese Aussicht auf Erfolg nicht hinreichend, d.h. ein Unterliegen in einem Verfahren wahrscheinlicher ist als ein Obsiegen, ist er berechtigt, die Übernahme der an die Gegenseite zu zahlenden Kosten abzulehnen;
 - 2.3. dass erfahrungsgemäß keine Aussicht auf Erfolg besteht, hat er das Recht, die Kostenübernahme zur Gänze abzulehnen.
3. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer über die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung oder das Vorgehen zur Beilegung des Streitfalles, für den Deckung begehrt wird, kann der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf Versicherungsschutz durch Beantragung eines Schiedsgutachterverfahrens oder ohne Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens gerichtlich geltend machen.
4. Die gänzliche oder teilweise Ablehnung der Kostenübernahme wegen nicht hinreichender oder fehlender Aussicht auf Erfolg oder sonstiger Meinungsverschiedenheiten im Sinne des Pkt. 3. ist dem Versicherungsnehmer unter Bekanntgabe der Gründe und unter Hinweis auf die Möglichkeit eines Schiedsgutachterverfahrens gem. Pkt. 5. schriftlich mitzuteilen. Die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten sind vom Versicherer zu tragen, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Versicherungsschutzes vorliegen. Unterlässt der Versicherer den Hinweis gem. Absatz 1, gilt der Versicherungsschutz für die begehrte Maßnahme als anerkannt.
5. Verlangt der Versicherungsnehmer die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens, so muss er innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der (Teil-) Ablehnung des Versicherers unter gleichzeitiger Benennung eines Rechtsanwaltes die Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens schriftlich beantragen.
Der Versicherer hat nach Einlangen des Antrages innerhalb von 14 Tagen seinerseits einen Rechtsanwalt schriftlich namhaft zu machen und diesen mit der Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens zu beauftragen.
Versicherungsnehmer und Versicherer dürfen nur solche Rechtsanwälte als Schiedsgutachter benennen, die im konkreten Streitfall noch nicht als Rechtsvertreter tätig waren. Bei Anwaltsgesellschaften schließt die Vertretungstätigkeit eines Anwaltes alle anderen von der Nominierung als Schiedsgutachter aus.
6. Kommen die beiden Rechtsanwälte zu einer einheitlichen Meinung, so sind Versicherer und Versicherungsnehmer an diese Entscheidung gebunden.
Weicht diese Entscheidung jedoch von der wirklichen Sachlage erheblich ab, können Versicherungsnehmer oder Versicherer diese Entscheidung gerichtlich anfechten.
Treffen die beauftragten Rechtsanwälte innerhalb von 4 Wochen keine oder keine übereinstimmende Entscheidung, kann der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf Versicherungsschutz gerichtlich geltend machen.
7. Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen in diesem Verfahren vom Versicherer bzw. Versicherungsnehmer zu tragen, wobei die Kostentragungspflicht des Versicherungsnehmers mit der Höhe seiner eigenen Anwaltskosten begrenzt ist.
Kommt es zu keiner Einigung, trägt jede Seite die Kosten ihres Rechtsanwaltes. Diese Kosten teilen das Schicksal der Kosten eines allfälligen Deckungsprozesses.

Artikel 10

Wer wählt den Rechtsvertreter aus, durch wen und wann wird dieser beauftragt und was hat bei Vorliegen einer Interessenkollision zu geschehen?

1. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, zu seiner Vertretung vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden, eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (Rechtsanwalt, Notar etc.) frei zu wählen. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer auf

sein Wahlrecht hinzuweisen, sobald dieser Versicherungsschutz für die Einleitung eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahren verlangt.

2. Darüber hinaus kann der Versicherungsnehmer zur sonstigen Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen einen Rechtsanwalt frei wählen, wenn beim Versicherer eine Interessenkollision entstanden ist.
Eine Interessenkollision liegt vor,
 - wenn der Versicherungsnehmer aufgrund desselben Ereignisses Ansprüche aus verschiedenen Versicherungsverträgen bei demselben Versicherer geltend macht und das Rechtsschutz-Interesse des Versicherungsnehmers im Gegensatz zum wirtschaftlichen Interesse des Versicherers in einem anderen Versicherungszweig steht, oder
 - wenn in einer Zivilsache ein Gegner auftritt, dem der Versicherer aufgrund eines anderen Versicherungsvertrages für dasselbe Ereignis den Versicherungsschutz bestätigt hat.Tritt eine Interessenkollision ein, hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer von diesem Sachverhalt unverzüglich Mitteilung zu machen und ihn auf sein Wahlrecht hinzuweisen.
3. Das Wahlrecht nach Pkt. 1. und 2. bezieht sich – soweit nichts anderes vereinbart ist - nur auf Personen, die ihren Kanzleisitz am Ort des Gerichtes oder der Verwaltungsbehörde haben, die für das durchzuführende Verfahren in 1. Instanz zuständig ist. Wenn am Ort dieses Gerichtes oder der Verwaltungsbehörde nicht mindestens 4 solcher Personen ihren Kanzleisitz haben, erstreckt sich das Wahlrecht auf eine im Sprengel des zuständigen Landesgerichtes ansässige vertretungsbefugte Person.
4. Der Versicherer ist berechtigt, einen Rechtsvertreter auszuwählen.
 - 4.1. wenn die versicherte außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen nicht durch den Versicherer selbst vorgenommen wird;
 - 4.2. in Fällen des Beratungs-Rechtsschutzes;
 - 4.3. wenn innerhalb von einem Monat vom Versicherungsnehmer kein Rechtsvertreter namhaft gemacht wird, nachdem ihn der Versicherer auf sein Wahlrecht und die Folgen des Fristablaufes hingewiesen hat;
 - 4.4. in Fällen des Artikels 6.7.3.
5. Der Versicherer ist verpflichtet, einen Rechtsvertreter auszuwählen, wenn der Versicherungsnehmer bei der Geltendmachung seines Deckungsanspruches keinen Rechtsvertreter namhaft macht und die sofortige Beauftragung eines Rechtsvertreters zur Wahrung der rechtlichen Interessen erforderlich ist.
6. Die Beauftragung des Rechtsvertreters erfolgt durch den Versicherer im Namen und im Auftrag des Versicherungsnehmers
 - 6.1. im Strafverfahren, Verfahren wegen Entziehung der Lenkerberechtigung, bei Inanspruchnahme des Beratungs-Rechtsschutzes und bei Vorliegen einer Interessenkollision sofort;
 - 6.2. in allen anderen Fällen nach Scheitern seiner außergerichtlichen Bemühungen (Artikel 8.1.5.1.).
7. Der Rechtsvertreter trägt dem Versicherungsnehmer gegenüber unmittelbar die Verantwortung für die Durchführung seines Auftrages. Eine diesbezügliche Haftung des Versicherers besteht nicht. Der Versicherer haftet aber für ein allfälliges Verschulden bei der Auswahl eines Rechtsvertreters.
8. In Mediationsfällen kann der Versicherungsnehmer den Mediator aus einem mehrere Personen umfassenden Vorschlag des Versicherers auswählen. Die Regeln der Punkte 6. und 7. gelten analog.

Artikel 11

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden und wann gehen Ansprüche auf den Versicherer über?

1. Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.
2. Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Erstattung von Beträgen, die der Versicherer für ihn geleistet hat, gehen mit ihrer Entstehung auf den Versicherer über.
Bereits an den Versicherungsnehmer zurückgezahlte Beträge sind dem Versicherer zu erstatten.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer bei der Geltendmachung dieser Ansprüche zu unterstützen und ihm auf Verlangen eine Abtretungsurkunde auszustellen.

Artikel 12

Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz?

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.
2. Die erste oder einmalige Prämie, einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer, ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Polizza zu zahlen (Einlösung der Polizza). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Polizza angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und 39a Versicherungsvertragsgesetz im Anhang).

3. Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung der Polizza (Pkt. 2.) in Kraft, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die Polizza erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen oder danach ohne schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben. Sind in den Besonderen Bestimmungen Wartefristen vorgesehen (Artikel 20, 21 und 23 bis 26), dann beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf dieser Wartefristen.

Artikel 13

Was gilt bei Vergrößerung oder Verminderung des versicherten Risikos?

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, einen nach Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretenen, für die Übernahme der Gefahr erheblichen Umstand dem Versicherer längstens innerhalb eines Monats anzuzeigen.
2. Tritt nach Vertragsabschluss ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand ein, der nach dem Tarif eine höhere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt, kann der Versicherer die erhöhte Prämie vom Eintritt dieses Umstandes an verlangen.

Unrichtige oder unterbliebene Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, die Leistungen nur insoweit zu erbringen, als es dem Verhältnis der vereinbarten Prämie zu der Prämie entspricht, die bei richtigen und vollständigen Angaben hätte gezahlt werden müssen. Diese Kürzung der Leistungen tritt nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht.

3. Wird die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, kann der Versicherer innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, in welchem er von dem für die höhere Gefahr erheblichen Umstand Kenntnis erlangt hat, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Bei unrichtigen oder unterbliebenen Angaben zum Nachteil des Versicherers ist dieser von der Verpflichtung zur Leistung frei, außer der Versicherungsnehmer beweist, dass die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht.

4. Tritt nach Vertragsabschluss ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand ein, der nach dem Tarif eine geringere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Prämie vom Eintritt dieses Umstandes an herabgesetzt wird. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als einen Monat nach dessen Eintritt an, wird die Prämie vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
5. Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen oder durch eine Änderung der Judikatur der Höchstgerichte bewirkt, so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen oder Veröffentlichung der geänderten Judikatur mittels eingeschriebenen Briefes

5.1. dem Versicherungsnehmer eine Änderung des Versicherungsvertrages anbieten oder

5.2. den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Anbot zur Änderung des Versicherungsvertrages gilt als angenommen, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach seinem Empfang schriftlich abgelehnt wird. Bei Ablehnung des Angebotes gilt der Versicherungsvertrag als vom Versicherer gekündigt. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag einen Monat nach Empfang der Ablehnung.

Im Anbot zur Vertragsänderung hat der Versicherer auf diese Rechtsfolgen ausdrücklich hinzuweisen. Für die Prämienberechnung ist Artikel 15.3.2. sinngemäß anzuwenden.

Artikel 14

Wann verändern sich Prämie und Versicherungssumme? (Wertanpassung)

1. Die Prämie und die Versicherungssumme sind aufgrund des bei Abschluss des Vertrages geltenden Tarifes erstellt.

Sie unterliegen jenen Veränderungen des Tarifes, die sich aufgrund von Veränderungen des Gesamtindex der Verbraucherpreise 2005 oder bei dessen Entfall des entsprechenden Nachfolgeindex ergeben. Die jeweilige Tarifberechnung erfolgt unter Anwendung der Indexziffer des letzten Monats eines jeden Kalendervierteljahres (Berechnungsmonat).

2. Eine Tarifänderung wirkt auf Prämie und Versicherungssumme frühestens ab der Prämienhauptfälligkeit, die 3 Monate nach Ablauf des Berechnungsmonates eintritt.

Prämie und Versicherungssumme verändern sich gegenüber den zuletzt gültigen im gleichen Verhältnis wie der jeweils maßgebliche Index. Beträgt der Unterschied nicht mehr als 0,5 %, unterbleibt eine Wertanpassung, doch ist dieser Unterschied bei späteren Veränderungen des Index zu berücksichtigen. Beträgt der Unterschied mehr als 0,5 % und unterbleibt trotzdem ganz oder teilweise eine Wertanpassung, kann dieser Unterschied bei späteren Wertanpassungen angerechnet werden.

3. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Wertanpassung unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt der nächsten Prämienhauptfälligkeit zu kündigen.

Tritt nach der Kündigung eine Erhöhung des Tarifes aufgrund der Wertanpassung in Kraft, vermindert sich die Leistung des Versicherers im gleichen Verhältnis, in dem die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämie zu der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles gültigen Tarifprämie steht.

Artikel 15

Unter welchen Voraussetzungen verlängert sich der Versicherungsvertrag oder endet er vorzeitig?

1. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens 1 Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge), wird der Versicherer den Versicherungsnehmer vor Beginn der Kündigungsfrist auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung so rechtzeitig hinweisen, dass dieser zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist hat.

Beträgt die Vertragsdauer weniger als 1 Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

2. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass ein versichertes Risiko vor Ende der Vertragszeit weggefallen ist, endet der Vertrag hinsichtlich dieses Risikos vorzeitig mit Wegfall des Risikos.

Fällt eines von mehreren versicherten Risiken weg, so bleibt der Vertrag in entsprechend eingeschränktem Umfang bestehen.

Dem Versicherer gebührt die Prämie bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer Kenntnis vom Risikowegfall erlangt. Der Versicherer ist berechtigt, die für die längere Vertragsdauer eingeräumten Prämiennachlässe (Dauerrabatt) nach zu verrechnen.

3. Im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann

der Versicherungsvertrag unter folgenden Voraussetzungen gekündigt werden:

- 3.1. Der Versicherungsnehmer kann kündigen, wenn der Versicherer
- die Bestätigung des Versicherungsschutzes (Artikel 9.1.) verzögert hat,
 - die Ablehnung des Versicherungsschutzes (Artikel 9.1.) verspätet, ohne Begründung oder zu Unrecht ausgesprochen hat,
 - die Ablehnung der Kostenübernahme gem. Artikel 9.4. ohne Angabe von Gründen und/oder ohne Hinweis auf die Möglichkeit eines Schiedsgutachterverfahrens ausgesprochen hat.

Die Kündigung ist innerhalb eines Monats vorzunehmen

- nach Ablauf der Frist für die Bestätigung und/oder Ablehnung des Versicherungsschutzes (Artikel 9.1.),
- nach Zugang der unbegründeten oder ungerechtfertigten Ablehnung des Versicherungsschutzes bzw. nach Zugang der Ablehnung der Kostenübernahme ohne Begründung und/oder Rechtsbelehrung,
- nach Rechtskraft des stattgebenden Urteiles im Falle einer Deckungsklage.

Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

Dem Versicherer gebührt die auf die abgelaufene Versicherungszeit entfallende anteilige Prämie. Der Versicherer verzichtet, die für die längere Vertragsdauer eingeräumten Prämiennachlässe (Dauerrabatt) nach zu verrechnen.

- 3.2. Der Versicherer kann zum Schutz der Versichertengemeinschaft vor überdurchschnittlicher oder ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Versicherung kündigen, wenn

- er den Versicherungsschutz bestätigt oder eine Leistung erbracht hat,
- der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig oder mutwillig erhoben hat,
- der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Die Kündigung ist innerhalb eines Monats vorzunehmen

- nach Bestätigung des Versicherungsschutzes,
- nach Erbringen einer Versicherungsleistung,
- nach Kenntnis der Arglistigkeit, der Mutwilligkeit, des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

Die Kündigung kann grundsätzlich nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Falls der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat, kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.

Dem Versicherer gebührt die auf die abgelaufene Versicherungszeit entfallende anteilige Prämie. Der Versicherer verzichtet, die für die längere Vertragsdauer eingeräumten Prämiennachlässe (Dauerrabatt) nach zu verrechnen.

4. Erlangt der Versicherer Kenntnis von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers, kann er den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 16

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Für Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.

Artikel 17

Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuge (Fahrzeug-Rechtsschutz) je nach Vereinbarung mit oder ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

- 1.1. der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.) für alle nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, oder
- 1.2. der Versicherungsnehmer für alle betrieblich und privat genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, oder
- 1.3. der Versicherungsnehmer für ein oder mehrere in der Polizze bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger,

die in ihrem Eigentum stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in allen 3 Varianten auch auf den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen dieser Fahrzeuge.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, soweit diese aus der bestimmungsgemäßen Verwendung des versicherten Fahrzeuges entstehen.

2.1.1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen (versicherbar gem. Pkt. 2.4.).

2.1.2. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für betrieblich befördertes fremdes Gut ist nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

2.2. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung vor Gerichten in Ermittlungs- und Hauptverfahren sowie vor Verwaltungsbehörden ab der ersten Verfolgungshandlung wegen eines Verkehrsunfalls oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften.

2.2.1. Unter Verkehrsvorschriften sind die im Zusammenhang mit der Haltung und bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges geltenden Rechtsnormen zu verstehen. Die Verletzung derartiger Vorschriften fällt abweichend von Artikel 7.5.5. ARB unabhängig von der Verschuldensform unter Versicherungsschutz, wenn sie nicht zum Zwecke der Erzielung eines kommerziellen Vorteils begangen wurde.

2.2.2. Im Anwendungsbereich des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten

- der Verteidigung von Verband und mitversicherten, physischen Personen in gemeinsamen oder getrennten Verfahren;
- eines vom Gericht bestellten Kollisionskurators oder eines weiteren Verteidigers, dessen Einschaltung wegen Interessenkollision notwendig wird.

2.2.3. Im Ermittlungsverfahren besteht Versicherungsschutz ab der ersten Ermittlungs- oder Verfolgungshandlung gegen den Versicherungsnehmer. Der Versicherer übernimmt in diesen Fällen die Kosten für

- Beratung vor und Beistandsleistung bei der Vernehmung als Beschuldigter,
- Akteneinsicht und Beweisanträge bzw. eine schriftliche oder mündliche (Firmen-) Stellungnahme,
- Einsprüche wegen Rechtsverletzungen im Ermittlungsverfahren,
- Rechtsmittel gegen Gerichtsbeschlüsse 1. Instanz inklusive Haftbeschwerden,

- die Teilnahme an Hausdurchsuchungen und gerichtlichen Beweisaufnahmen,
- Verteidigungsmaßnahmen im Rahmen staatsanwaltlicher Diversion sowie
- in Abstimmung mit dem Versicherer die Kosten sonstiger, notwendiger Verteidigungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Kosten eines Privatgutachters.

Diese Leistungen sind mit insgesamt 5 % der Versicherungssumme limitiert.

2.2.4. Für getrennte Verfahren und den Einsatz von Kollisionskuratoren gem. Pkt. 2.2.2. steht die Versicherungssumme gesondert zur Verfügung.

Im Ermittlungsverfahren gem. Pkt. 2.2.3. steht in diesen Fällen sowie für Verfahren, in denen Untersuchungshaft verhängt worden ist, das Sublimit gesondert zur Verfügung.

2.2.5. In Verwaltungsstrafverfahren besteht – soweit nichts anderes vereinbart ist - Versicherungsschutz nur dann, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine Geldstrafe von mehr als 0,2 % der Versicherungssumme festgesetzt wird. Werden in einer Strafverfügung mehrere Geldstrafen verhängt, besteht Versicherungsschutz für das gesamte Verfahren, wenn zumindest eine Geldstrafe von mehr als 0,2 % der Versicherungssumme festgesetzt wird.

Kommt es ohne Erlassung einer Strafverfügung zur Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, besteht Versicherungsschutz zunächst nur für eine Kommission und einen Schriftsatz. Für darüber hinausgehende Maßnahmen besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Verfahren vor Erlassung eines Bescheides eingestellt oder wenn mit Bescheid eine Strafe gem. Abs. 1 oder Abs. 2 festgesetzt wird.

Unabhängig von der Höhe der Geldstrafe besteht Versicherungsschutz bei Verwaltungsstrafverfahren nach Verkehrsunfällen sowie bei Delikten, die eine Vormerkung im Örtlichen Führerscheinregister oder den Entzug der Lenkerberechtigung bewirken.

2.3. Führerschein-Rechtsschutz

für die Vertretung im Verfahren wegen Entziehung der behördlichen Berechtigung zum Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft, wenn das Verfahren im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder einer Übertretung von Verkehrsvorschriften eingeleitet wurde.

In diesen Fällen umfasst der Versicherungsschutz auch die Vertretung im Verfahren zur Wiederausfolgung der Lenkerberechtigung.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Verfahren wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung eingeleitet wurde.

2.4. Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

Wenn vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

2.4.1. aus Versicherungsverträgen

2.4.2. aus sonstigen schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers, die versicherte Fahrzeuge und Anhänger einschließlich Ersatzteile und Zubehör betreffen.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung oder Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

2.5. Erweiterte Deckung

2.5.1. Im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder einem Strafverfahren nach einem Verkehrsunfall sowie im Verfahren wegen Entziehung der Lenkerberechtigung (vgl. Pkt. 2.1 bis 2.3.) umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden.

2.5.2. Der Versicherungsschutz für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen gem. Pkt. 2.4.1. umfasst auch die Geltendmachung von Ansprüchen des Versicherungsneh-

mers als Bezugsberechtigter von Inassenunfall-Versicherungsverträgen. Ist Fahrzeug-Rechtsschutz gem. Pkt. 1.1. versichert, besteht dieser Versicherungsschutz auch für die Familienangehörigen gem. Artikel 5.1.

- 2.5.3. In Verbindung mit Fahrzeug-Rechtsschutz gem. Pkt. 1.1. und 1.2. erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen
- über die Anmietung von Selbstfahrer-Vermieterfahrzeugen und
 - über die Anschaffung weiterer Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger und von Folgefahrzeugen, wenn diese Fahrzeuge für die gem. Pkt. 1. jeweils vereinbarte Nutzung vorgesehen sind.
- In Verbindung mit Fahrzeug-Rechtsschutz gem. Pkt. 1.3. besteht - soweit nichts anderes vereinbart ist - kein Versicherungsschutz aus Verträgen über die Anschaffung eines Folgefahrzeuges gem. Pkt. 5.2.
- 2.5.4. Abweichend von Artikel 3.1. besteht rückwirkend Versicherungsschutz für Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag sowie aus dem Abschluss von Versicherungsverträgen über das versicherte Fahrzeug, wenn
- der Antrag auf Rechtsschutz-Versicherung binnen einer Woche ab Anmeldung des Fahrzeuges gestellt wird;
 - das Fahrzeug von einem konzessionierten Händler mit einem beliebigen Markenvertrag angekauft wurde;
 - es sich bei dem Fahrzeug um ein einspuriges Fahrzeug bzw. um einen PKW, Kombi oder LKW bis 3,5 Tonnen höchst zulässiges Gesamtgewicht handelt;
 - die Erstzulassung im Zeitpunkt der Anmeldung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt.

3. Was ist nicht versichert?

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht im Fahrzeug-Rechtsschutz - neben den in Artikel 7 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für die Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallies) und den dazugehörenden Trainingsfahrten.

4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

- 4.1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, gelten im Fahrzeug-Rechtsschutz,
- 4.1.1. dass der Lenker die behördliche Befugnis besitzt, das Fahrzeug zu lenken;
- 4.1.2. dass der Lenker sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet, und dass er einer gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen;
- 4.1.3. dass der Lenker nach einem Verkehrsunfall seinen gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten entspricht.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen bestehen, soweit diese die Verletzung dieser Obliegenheiten weder kennen noch kennen mussten.

- 4.2. Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheiten nach den Punkten 4.1.2. und 4.1.3. besteht nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist. Vom Versicherer erbrachte Leistungen sind zurückzuzahlen.

5. Welche Regelung gilt bei Stilllegung des Fahrzeuges und wann geht der Vertrag auf ein Folgefahrzeug über?

- 5.1. Wird ein nach Pkt. 1.3. versichertes Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr genommen, so wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt.
- 5.2. Wird ein nach Pkt. 1.3. versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, geht der Versicherungsschutz frühestens ab dem Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des ursprünglich versicherten Fahrzeuges auf ein vorhandenes oder innerhalb von 3 Monaten anzuschaffendes Fahrzeug der gleichen Kategorie (Krafttrad, Kraftwagen, Sonderfahrzeug, etc.)

über, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrzeug).

Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges und die Daten des Folgefahrzeuges sind dem Versicherer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Anzeige, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, für das Folgefahrzeug wurde das gleiche amtliche Kennzeichen ausgegeben oder es waren im Zeitpunkt des Versicherungsfalles beim Versicherungsnehmer nicht mehr Fahrzeuge vorhanden als bei ein und demselben Versicherer versichert waren.

6. Wann endet der Vertrag vorzeitig?

- 6.1. Sind der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gem. Pkt. 1.1. oder der Versicherungsnehmer gem. Pkt. 1.2. seit mindestens einem Monat nicht mehr Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Fahrzeuges, kann der Versicherungsnehmer die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.
- 6.2. Hat oder erwirbt der Versicherungsnehmer kein Folgefahrzeug oder wünscht er keinen Versicherungsschutz für das Folgefahrzeug, ist er berechtigt, den Vertrag hinsichtlich dieses Risikos mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des versicherten Fahrzeuges vorzunehmen.
- 6.3. Endet der Versicherungsvertrag durch Risikowegfall gem. § 68 Versicherungsvertragsgesetz, umfasst die Deckung des Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutzes (Pkt. 2.4.) auch Versicherungsfälle, die innerhalb von 6 Monaten ab Risikowegfall eintreten.

Artikel 18

Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuglenker (Lenker-Rechtsschutz) je nach Vereinbarung mit oder ohne Lenker-Vertrags-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

- 1.1. der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.);
- 1.2. der Versicherungsnehmer als Lenker von Fahrzeugen, die nicht im Eigentum einer versicherten Person stehen, nicht auf sie zugelassen sind bzw. nicht von ihr gehalten oder geleast werden.

Als Fahrzeug im Sinne dieser Bestimmungen gelten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von eigenen Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, soweit sie nicht das vom Versicherungsnehmer gelenkte Fahrzeug betreffen.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen (versicherbar gem. Pkt. 2.4.).

2.2. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung vor Gerichten in Ermittlungs- und Hauptverfahren sowie vor Verwaltungsbehörden ab der ersten Verfolgungshandlung wegen eines Verkehrsunfalls oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften.

2.2.1. Unter Verkehrsvorschriften sind die im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges geltenden Rechtsnormen zu verstehen. Die Verletzung derartiger Vorschriften fällt abweichend von Artikel 7.5. ARB unabhängig von der Verschuldensform unter Versicherungsschutz, wenn sie nicht zum Zwecke der Erzielung eines kommerziellen Vorteils begangen wurde.

2.2.2. Im Ermittlungsverfahren besteht Versicherungsschutz ab der ersten Ermittlungs- oder Verfolgungshandlung gegen den Versicherungsnehmer. Der Versicherer übernimmt in diesen Fällen die Kosten für

- Beratung vor und Beistandsleistung bei der Vernehmung als Beschuldigter,
- Akteneinsicht und Beweisanträge bzw. eine schriftliche oder mündliche (Firmen-) Stellungnahme,
- Einsprüche wegen Rechtsverletzungen im Ermittlungsverfahren,
- Rechtsmittel gegen Gerichtsbeschlüsse 1. Instanz inklusive Haftbeschwerden,
- die Teilnahme an Hausdurchsuchungen und gerichtlichen Beweisaufnahmen,
- Verteidigungsmaßnahmen im Rahmen staatsanwalt-schaftlicher Diversion sowie
- in Abstimmung mit dem Versicherer die Kosten sonstiger, notwendiger Verteidigungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Kosten eines Privatgutachters.

Diese Leistungen sind mit insgesamt 5 % der Versicherungs-summe limitiert.

Für Verfahren, in denen Untersuchungshaft verhängt worden ist, steht dieses Sublimit gesondert zur Verfügung.

- 2.2.3. In Verwaltungsstrafverfahren besteht - soweit nichts anderes vereinbart ist - Versicherungsschutz nur dann, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine Geldstrafe von mehr als 0,2 % der Versicherungssumme festgesetzt wird.

Werden in einer Strafverfügung mehrere Geldstrafen verhängt, besteht Versicherungsschutz für das gesamte Verfahren, wenn zumindest eine Geldstrafe von mehr als 0,2 % der Versicherungssumme festgesetzt wird.

Kommt es ohne Erlassung einer Strafverfügung zur Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, besteht Versicherungsschutz zunächst nur für eine Kommission und einen Schriftsatz. Für darüber hinausgehende Maßnahmen besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Verfahren vor Erlassung eines Bescheides eingestellt oder wenn mit Bescheid eine Strafe gem. Abs. 1 oder Abs. 2 festgesetzt wird.

Unabhängig von der Höhe der Geldstrafe besteht Versicherungsschutz bei Verwaltungsstrafverfahren nach Verkehrsunfällen sowie bei Delikten, die eine Vormerkung im Örtlichen Führerscheinregister oder den Entzug der Lenkerberechtigung bewirken.

2.3. Führerschein-Rechtsschutz

für die Vertretung im Verfahren wegen Entziehung der behördlichen Genehmigung zum Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft, wenn das Verfahren im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder einer Übertretung von Verkehrsvorschriften eingeleitet wurde.

In diesen Fällen umfasst der Versicherungsschutz auch die Vertretung im Verfahren zur Wiederausfolgung der Lenkerberechtigung.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Verfahren wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung eingeleitet wurde.

2.4. Lenker-Vertrags-Rechtsschutz

Wenn vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

- 2.4.1. Verträgen über die Anmietung von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen;
- 2.4.2. Reparaturverträgen, die während der Gewahrsame des Versicherungsnehmers über ein geliehenes oder angemietetes Fahrzeug zur Wiederherstellung des fahrbereiten Zustandes erforderlich werden;
- 2.4.3. Transport- und Garagierungsverträgen über geliehene oder angemietete Fahrzeuge.
- 2.4.4. Darüber hinaus besteht auch Versicherungsschutz für die Geltendmachung von Ansprüchen des Versicherungsnehmers als Bezugsberechtigter von Insassenunfall-Versicherungsverträgen eines geliehenen oder angemieteten Fahrzeuges. Ist Lenker-Rechtsschutz gem. Pkt. 1.1. versichert, besteht dieser Versicherungsschutz auch für die Familienangehörigen gem. Artikel 5.1.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen gilt auch die Geltendmachung oder Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertrags-

partnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

2.5. Erweiterte Deckung zu Pkt. 2.1. bis 2.3.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder einem Strafverfahren nach einem Verkehrsunfall sowie im Verfahren wegen Entziehung der Lenkerberechtigung umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden.

3. Was ist nicht versichert?

Soweit nichts anderes vereinbart ist besteht im Lenker-Rechtsschutz - neben den in Artikel 7 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für die Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallies) und den dazugehörigen Trainingsfahrten.

4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

4.1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, gelten,

4.1.1 dass der Lenker die behördliche Befugnis besitzt, das Fahrzeug zu lenken;

4.1.2. dass der Lenker sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet und dass er einer gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen;

4.1.3. dass der Lenker nach einem Verkehrsunfall seinen gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten entspricht.

4.2. Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheiten nach den Punkten 4.1.2. und 4.1.3. besteht nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist. Vom Versicherer erbrachte Leistungen sind zurückzuzahlen.

5. Wann endet der Versicherungsvertrag vorzeitig?

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er voraussichtlich dauernd daran gehindert ist, ein Fahrzeug zu lenken oder dass er seine Tätigkeit als Berufsfahrer endgültig aufgegeben hat, wird über sein schriftliches Verlangen der Vertrag hinsichtlich dieses Risikos aufgelöst.

Artikel 19

Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat-, Berufs- und Betriebsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privatbereich

der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit betreffen;

1.2. im Berufsbereich

der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.), in ihrer Eigenschaft als unselbständig Erwerbstätige für Versicherungsfälle, die mit der Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten;

1.3. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb und alle Arbeitnehmer im Sinne des § 51 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz für Versicherungsfälle, die mit dem Betrieb oder der Tätigkeit für den Betrieb unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden;

2.2. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Hauptverfahren vor Gerichten ab Anklage sowie vor Verwaltungsbehörden ab der ersten Verfolgungshandlung

2.2.1. wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen.

2.2.2. Bei Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen besteht Versicherungsschutz, so lange eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes nicht erfolgt. Im Falle einer Verurteilung wegen Vorsatzes ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

Für Handlungen und Unterlassungen, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, besteht aber unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens kein Versicherungsschutz, wenn

- der Versicherungsnehmer schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung im Sinne des § 71 Strafgesetzbuch beruhenden Tat verurteilt worden ist; getilgte Vorstrafen bleiben dabei außer Betracht;
- sich die Tat gegen einen Angehörigen im Sinne des § 72 Strafgesetzbuch gerichtet haben soll;
- ein nach Pkt. 1.3. mitversicherter Arbeitnehmer oder ein gesetzlicher Vertreter die Tat zum Nachteil des versicherten Unternehmens begangen haben soll.

Im Rahmen des Versicherungsschutzes gem. Pkt. 2.2.1. bzw. 2.2.2. übernimmt der Versicherer bei Ergreifung von Diversionsmaßnahmen die notwendigen Kosten der Verteidigungshandlungen und die Gerichtskosten.

2.2.3. Im Anwendungsbereich des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten

- der Verteidigung von Verband und mitversicherten, physischen Personen in gemeinsamen oder getrennten Verfahren;
- eines vom Gericht bestellten Kollisionskurators oder eines weiteren Verteidigers, dessen Einschaltung wegen Interessenkollision notwendig wird.

2.2.4. Gegen besondere Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz darüber hinaus auch die Verteidigung im Ermittlungsverfahren ab der ersten Ermittlungs- oder Verfolgungshandlung gegen den Versicherungsnehmer. Der Versicherer übernimmt in diesen Fällen die Kosten für

- Beratung vor und Beistandsleistung bei der Vernehmung als Beschuldigter,
- Akteneinsicht und Beweisanträge bzw. eine schriftliche oder mündliche (Firmen-) Stellungnahme,
- Einsprüche wegen Rechtsverletzungen im Ermittlungsverfahren,
- Rechtsmittel gegen Gerichtsbeschlüsse erster Instanz inklusive Haftbeschwerden,
- die Teilnahme an Hausdurchsuchungen und gerichtlichen Beweisaufnahmen,
- Verteidigungsmaßnahmen im Rahmen staatsanwaltlicher Diversion sowie
- in Abstimmung mit dem Versicherer die Kosten sonstiger, notwendiger Verteidigungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Kosten eines Privatgutachters.

Diese Leistungen sind mit insgesamt 5 % der Versicherungssumme limitiert.

2.2.5. Für getrennte Verfahren und den Einsatz von Kollisionskuratoren gem. Pkt. 2.2.3. steht die vereinbarte Versicherungssumme gesondert zur Verfügung.

Im Ermittlungsverfahren gem. Pkt. 2.2.4. steht in diesen Fällen sowie für Verfahren, in denen Untersuchungshaft verhängt worden ist, das Sublimit gesondert zur Verfügung.

3. Was ist nicht versichert?

3.1. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht

3.1.1. Fälle, welche beim Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer oder Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern eintreten (versicherbar gem. Artikel 17 und 18);

3.1.2. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (versicherbar gem. Artikel 20);

3.1.3. die Geltendmachung von Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen sowie die Geltendmachung von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen (versicherbar gem. Artikel 23);

3.1.4. im Schadenersatz-Rechtsschutz Fälle, welche beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen entstehen (versicherbar gem. Artikel 24).

3.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist besteht im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz - neben den in Artikel 7 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz

3.2.1. im Privatbereich für Fälle, welche beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Pächter von Jagdgebieten, Fischereigewässern, Jagd- und Fischereirechten eintreten;

3.2.2. im Berufsbereich für die Verteidigung in Strafverfahren nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG);

3.2.3. für die Geltendmachung von immateriellen Schadenersatzansprüchen aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, ausgenommen Personenschäden und Schäden aus der Verletzung der persönlichen Freiheit.

4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, gilt, dass der Versicherungsnehmer sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol, Suchtgiften oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet und dass er einer gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen. Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheit besteht nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist. Vom Versicherer erbrachte Leistungen sind zurückzuzahlen.

Artikel 20

Arbeitsgerichts-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Berufsbereich

der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.) in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer im Sinne des § 51 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz gegenüber ihrem Arbeitgeber;

1.2. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb als Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmern.

2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeits- oder Lehrverhältnissen in Verfahren vor österreichischen Gerichten als Arbeitsgerichte.

Darüber hinaus

2.1.1. umfasst der Versicherungsschutz außergerichtliche Konfliktlösung durch Mediation gem. Artikel 6.4.;

2.1.2. übernimmt der Versicherer vor Einleitung eines gericht-

lichen Verfahrens Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch Rechtsvertreter bis maximal 1 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist und Mediation nicht in Anspruch genommen wurde.

2.1.3. erstreckt sich der Versicherungsschutz des versicherten Arbeitnehmers

2.1.3.1. bei Insolvenz des Arbeitgebers auch

- auf die Geltendmachung seiner Forderungen vor dem Konkurs- bzw. Ausgleichsgericht
- sowie auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Insolvenz-Ausfallgeld.

2.1.3.2. auch auf die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) im Rechtsmittelverfahren, bis maximal 2 % der Versicherungssumme.

2.2. Bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bezüglich dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Ansprüche sowie abweichend von Artikel 73.6. auch für Disziplinarverfahren.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten von Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofsbeschwerden, bis zur Höhe von 2 % der Versicherungssumme, maximal jedoch bis zur Höhe des gesetzlich vorgesehenen Pauschalkostenersatzes.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht in Disziplinarsachen.

3. Was ist nicht versichert?

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht im Arbeitsgerichts-Rechtsschutz - neben den in Artikel 7 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem kollektiven Arbeitsrecht.

4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Dieser Ausschluss gilt nicht für

- die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Unfallereignissen und
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeits- und Lehrverträgen, die nach Versicherungsbeginn abgeschlossen werden.

Artikel 21

Sozialversicherungs-Rechtsschutz je nach Vereinbarung mit oder ohne Sozialversorgungs-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privatbereich

der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit betreffen;

1.2. im Berufsbereich

der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen in ihrer Eigenschaft als unselbständig Erwerbstätige für Versicherungsfälle, die mit der Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten;

1.3. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb und alle Arbeitnehmer im Sinne des § 51 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz für Versicherungsfälle, die mit dem Betrieb oder der Tätigkeit für den Betrieb unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers

- 2.1. in gerichtlichen Verfahren mit Sozialversicherungsträgern wegen sozialversicherungsrechtlicher Leistungssachen;
- 2.2. in Verfahren vor Verwaltungsbehörden wegen Feststellung der

Sozialversicherungspflicht, der Sozialversicherungsberechtigung, des Beginns oder Endes der Sozialversicherung sowie wegen Streitigkeiten über Beitragszahlungen und Zuschläge.

2.3. Wenn vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren nach dem Bundespflegegeld-, Heeresversorgungs-, Impfschaden-, und Verbrechenopfergesetz (Sozialversorgungs-Rechtsschutz).

Der Versicherungsschutz umfasst in diesen Fällen auch die Kosten für Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofsbeschwerden bis zur Höhe von 2 % der Versicherungssumme, maximal jedoch bis zur Höhe des gesetzlich vorgesehenen Pauschalkostenersatzes.

3. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche aus Unfallereignissen, die nach Versicherungsbeginn eintreten.

Artikel 22

Beratungs-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privat- und Berufsbereich

der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.) für eigene Rechtsangelegenheiten;

1.2. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für Rechtsangelegenheiten des versicherten Betriebes.

2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für eine mündliche Rechtsauskunft durch den Versicherer oder durch einen vom Versicherer ausgewählten Rechtsberater.

2.2. Diese Rechtsauskunft kann sich auf Fragen aus allen Gebieten des österreichischen Rechtes, ausgenommen Steuer-, Zoll- und sonstiges Abgabenrecht beziehen. Ist zur Lösung einer Frage des nationalen österreichischen Rechtes das Recht der Europäischen Gemeinschaften (EU-Recht) heranzuziehen, bezieht sich der Versicherungsschutz auch darauf.

2.3. Betrifft die gewünschte Beratung beim selben Versicherer bestehende Versicherungsverträge, übernimmt der Versicherer die Kosten eines vom Versicherungsnehmer frei gewählten Rechtsanwaltes, der seinen Sitz am allgemeinen Gerichtsstand des Versicherungsnehmers hat.

2.4. Eine Beratung kann vom Versicherungsnehmer höchstens einmal monatlich in Anspruch genommen werden.

3. Was gilt als Versicherungsfall?

Als Versicherungsfall gilt eine bereits eingetretene oder bevorstehende Änderung in den rechtlichen Verhältnissen des Versicherungsnehmers, die eine Beratung notwendig macht.

Artikel 23

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1 im Privatbereich

der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit betreffen;

1.2. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb.

2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

2.1.1. Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers über in Österreich belegene Risiken;

Der Versicherungsschutz erstreckt sich darüber hinaus auf die Geltendmachung von Ansprüchen der versicherten Personen als Bezugsberechtigte von Personenversicherungsverträgen.

2.1.2. sonstigen schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen sowie aus Reparatur- und sonstigen Werkverträgen des Versicherungsnehmers über unbewegliche Sachen.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung oder Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

2.2. Im Privatbereich erstreckt sich der Versicherungsschutz aus Reparatur- bzw. sonstigen Werkverträgen über unbewegliche Sachen nur auf Gebäude oder Wohnungen einschließlich zugehöriger Grundstücke, die vom Versicherungsnehmer zu eigenen Wohnzwecken benützt werden.

Bei Gebäuden, die sowohl eigenen Wohn- als auch sonstigen Zwecken dienen, besteht Versicherungsschutz nur für Fälle, die ausschließlich die eigene Wohnung betreffen.

Bei Gebäuden, die neben eigenen Wohnzwecken nur der nichtgewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dienen, besteht Versicherungsschutz in vollem Umfang.

2.3. Im Betriebsbereich besteht im Rahmen der Wahrnehmung rechtlicher Interessen gem. Pkt. 2.1.2. Versicherungsschutz wahlweise für Versicherungsfälle aus Verträgen über

2.3.1. Lieferungen und Leistungen Dritter an den Versicherungsnehmer;

2.3.2. Lieferungen und Leistungen des Versicherungsnehmers an Dritte.

In beiden Fällen umfasst der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 7.3.7. auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes.

In allen Fällen des betrieblichen Allgemeinen Vertragsrechtsschutzes besteht - soweit nichts anderes vereinbart ist - Versicherungsschutz nur unter folgenden Voraussetzungen

2.3.3. sofern und solange die tatsächlichen oder behaupteten Forderungen und Gegenforderungen der Vertragsparteien (Gesamtansprüche) aufgrund desselben Versicherungsfalles im Sinne des Artikel 2.3. die vertraglich vereinbarte Obergrenze, unabhängig von Umfang, Form und Zeitpunkt der Geltendmachung, nicht übersteigen;

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz, sofern und solange die Gesamtansprüche die vereinbarte Obergrenze um nicht mehr als 10 %, maximal EUR 2.000,- übersteigen (Vorsorgedeckung).

Aufrechnungsweise geltend gemachte Forderungen des Gegners werden für die Berechnung der Gesamtansprüche nur berücksichtigt, sofern und sobald sie der Höhe nach konkret beziffert sind.

Sinken die Gesamtansprüche vor der gerichtlichen Geltendmachung bzw. bei gerichtlicher Geltendmachung bis zum Beginn der Verhandlung in der Sache bzw. der Beweisaufnahme durch Zahlung, Vergleich oder Anerkenntnis unter die vereinbarte Obergrenze, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

Steigen die Gesamtansprüche nach Bestätigung des Versicherungsschutzes über die vereinbarte Obergrenze, entfällt ab diesem Zeitpunkt der Versicherungsschutz.

2.3.4. sofern und sobald der Gegner dem Grunde oder der Höhe nach Einwendungen gegen die Forderung des Versicherungsnehmers erhebt.

Bestreitet der Gegner die Forderung erst nach Einbringung der Klage, übernimmt der Versicherer rückwirkend auch die Kosten ab Klageeinbringung, sofern ihm die Bestreitung binnen 4 Wochen ab Zugang gemeldet wird.

2.3.5. Gegen besondere Vereinbarung ist auch die Betreibung unbestrittener Forderungen des VN (Inkassofälle) versichert. Versicherungsschutz besteht erst nach schriftlicher

Aufforderung des Gegners durch den Versicherungsnehmer, den rechtmäßigen Zustand wieder herzustellen.

Abweichend von Artikel 6.6.7. sind Teilzahlungen des Gegners zuerst auf Kosten anzurechnen.

3. Was ist nicht versichert?

Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.1. aus Verträgen betreffend Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger (versicherbar gem. Artikel 17.2.4.);

3.2. aus Arbeits- oder Lehrverhältnissen (versicherbar gem. Artikel 20);

3.3. aus Versicherungsverträgen mit Sozialversicherungsträgern (versicherbar gem. Artikel 21).

Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Versicherungszweigen umfasst der Versicherungsschutz nicht

3.4. die Abwehr von Ansprüchen aus der Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, wenn dieses Risiko im Rahmen eines Haftpflichtversicherungsvertrages versichert ist.

4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Dieser Ausschluss gilt nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die nach Versicherungsbeginn abgeschlossen werden.

Artikel 24

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf die Selbstnutzung des versicherten Objektes und/oder die Gebrauchsüberlassung am versicherten Objekt.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer

1.1. für Versicherungsfälle, die in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter des in der Polizze bezeichneten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles (Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeit) eintreten (Selbstnutzung);

1.2. für Versicherungsfälle, die in seiner Eigenschaft als Vermieter oder Verpächter des in der Polizze bezeichneten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles (Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeit) eintreten (Gebrauchsüberlassung). Der Versicherungsschutz aus der Gebrauchsüberlassung umfasst auch Fälle, die beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des versicherten Objektes eintreten.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor österreichischen Gerichten je nach Vereinbarung

2.1. aus Miet- und Pachtverträgen;

Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen umfasst auch

2.1.1. die Geltendmachung oder Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen;

2.1.2. die Einbringung von Besitzstörungs- und Entziehungsklagen gegen Dritte;

2.1.3. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte wegen Beschädigung des versicherten Objektes.

Im außerstreitigen Verfahren nach dem Mietrechtsgesetz besteht Versicherungsschutz auch für Verfahren vor den Schlichtungsstellen der Gemeinden.

2.2. aus dinglichen Rechten einschließlich der Geltendmachung und Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche;

Abweichend von Artikel 7.2.1. besteht Versicherungsschutz auch für die Geltendmachung und Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche aufgrund allmählicher Einwirkungen, wenn

die Einwirkungen von unmittelbar benachbarten Grundstücken ausgehen oder durch die Einwirkungen unmittelbar benachbarte Grundstücke betroffen sind.

- 2.3. als Wohnungseigentümer
 - 2.3.1. für Versicherungsfälle, die in seiner Eigenschaft als ausschließlich Nutzungsberechtigter des versicherten Wohnungseigentumsobjekts eintreten;
 - 2.3.2. für Versicherungsfälle, in denen die Eigentümergemeinschaft gegen Dritte vorgeht oder von Dritten in Anspruch genommen wird, anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers an der Gesamtliegenschaft, zu der das versicherte Wohnungseigentumsobjekt gehört;
 - 2.3.3. In allen anderen Fällen übernimmt der Versicherer für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Wohnungseigentümers Kosten bis maximal 5 % der Versicherungssumme.
- 2.4. nur für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die aus der Beschädigung des versicherten Objektes entstehen.
- 2.5. Darüber hinaus
 - 2.5.1. umfasst der Versicherungsschutz außergerichtliche Konfliktlösung durch Mediation gem. Artikel 6.4.;
 - 2.5.2. übernimmt der Versicherer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch Rechtsvertreter bis maximal 1 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist und Mediation nicht in Anspruch genommen wurde.

3. Was ist nicht versichert?

- 3.1. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit
 - 3.1.1. familienrechtlichen Auseinandersetzungen (versicherbar gem. Artikel 25);
 - 3.1.2. erbrechtlichen Auseinandersetzungen (versicherbar gem. Artikel 26).
- 3.2. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Versicherungszweigen umfasst der Versicherungsschutz nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche, wenn dieses Risiko im Rahmen eines Haftpflichtversicherungsvertrages versichert ist.
- 3.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht im Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete - neben den in Artikel 7 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für
 - 3.3.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem derivativen Erwerb oder der Veräußerung des Eigentumsrechtes oder sonstiger dinglicher Rechte am versicherten Objekt durch den Versicherungsnehmer;
 - 3.3.2. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Akten der Hoheitsverwaltung wie insbesondere in Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- und Grundbuchangelegenheiten;
 - 3.3.3. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen Miteigentümern oder zwischen sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten des in der Police bezeichneten Objektes

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Bei der Geltendmachung und Abwehr von nachbarrechtlichen Ansprüchen aufgrund allmählicher Einwirkungen gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die allmählichen Einwirkungen begonnen haben oder begonnen haben sollen, das ortsübliche Maß zu überschreiten. In allen übrigen Fällen gelten die Regelungen des Artikels 2.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Dieser Ausschluss gilt nicht für

- die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Unfallereignissen und
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverträgen, die nach Versicherungsbeginn abgeschlossen werden.

6. Wann verlängert sich der Versicherungsvertrag oder wann endet er vorzeitig?

- 6.1. Endet der Versicherungsvertrag durch Risikowegfall gem. § 68 Versicherungsvertragsgesetz, umfasst die vereinbarte Deckung nach Pkt. 2.1. auch Versicherungsfälle, die innerhalb von 6 Monaten ab Risikowegfall eintreten.
- 6.2. Bezieht der Versicherungsnehmer innerhalb von 12 Monaten ab Risikowegfall an Stelle der bisherigen Mietwohnung eine andere Mietwohnung und wünscht er für diese Ersatzwohnung die Fortsetzung des Vertrages, so besteht für die Ersatzwohnung ohne neuerliche Wartefrist Versicherungsschutz gem. Pkt. 2.1. ab Beginn des Mietvertrages für die Ersatzwohnung, frühestens aber ab Beendigung des Mietvertrages für die ursprünglich versicherte Wohnung.
Für Streitigkeiten aus dem Abschluss des neuen Mietvertrages besteht Versicherungsschutz, wenn der Abschluss frühestens 6 Monate vor Beendigung des alten Mietvertrages erfolgte.
- 6.3. Erwirbt der Versicherungsnehmer als Eigentümer einer selbst genutzten Wohnung oder eines selbst genutzten Eigenheimes innerhalb von 12 Monaten ab Wegfall des ursprünglich versicherten Risikos ein Ersatzobjekt und wünscht er für dieses Ersatzobjekt die Fortsetzung des Vertrages, so besteht für das Ersatzobjekt ohne neuerliche Wartefrist Versicherungsschutz gem. Pkt. 2.2. (neu bezogenes Eigenheim) oder 2.3. (neu bezogene Eigentumswohnung) ab dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer zur Nutzung des Ersatzobjektes berechtigt ist, frühestens aber ab Risikowegfall für das ursprünglich versicherte Objekt.

Artikel 25

Rechtsschutz für Familienrecht

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Art. 5.1.).

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

- 2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor österreichischen Gerichten aus dem Bereich der Rechte zwischen Eltern und Kindern, des Eherechtes sowie des Obsorgerechtes.
In Verfahren außer Streitsachen besteht Versicherungsschutz nur für das Rechtsmittelverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen.
- 2.2. außergerichtliche Konfliktlösung durch Mediation gem. Artikel 6.4.; diese Leistung wird auch bei gerichtsanhängigen Scheidungen zwecks Vermittlung der Gestaltung der mit der beabsichtigten Ehescheidung im Zusammenhang stehenden Folgen erbracht (Scheidungsmediation). Versicherungsschutz hat auch der Ehegatte, wenn zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruches die häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer aufrecht besteht.
- 2.3. Darüber hinaus übernimmt der Versicherer vor Einleitung eines Verfahrens im streitigen Rechtsweg Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch Rechtsvertreter bis maximal 1 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch beendet ist und Mediation nicht in Anspruch genommen wurde.

3. Was ist nicht versichert?

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht im Rechtsschutz für Familienrecht - neben den in Artikel 7, insbesondere Artikel 7.5.1. genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- 3.1. in Ehescheidungssachen;
- 3.2. in den damit in ursächlichem Zusammenhang stehenden Streitigkeiten über
 - 3.2.1. die Rechte zwischen den Ehegatten, wie insbesondere die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen, die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse sowie den Unterhalt,
 - 3.2.2. die Rechte zwischen Eltern und ehelichen Kindern, wie insbesondere den hauptsächlichlichen Aufenthalt minderjähriger Kinder, die Obsorge, das Recht auf persönlichen

Verkehr zwischen den Eltern und den minderjährigen Kindern und den Unterhalt

wenn der Versicherungsfall während der Anhängigkeit des Scheidungsverfahrens oder innerhalb eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss eingetreten ist.

In familien- und kindschaftsrechtlichen Streitigkeiten, die bei Einleitung des Ehescheidungsverfahrens bereits anhängig waren und mit diesem in ursächlichem Zusammenhang stehen, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt.

- 3.3. in Streitigkeiten über die Rechte zwischen Eltern und unehelichen Kindern, wenn der Versicherungsfall innerhalb eines Jahres nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Eltern der unehelichen Kinder eingetreten ist.

In Streitigkeiten, die im Zeitpunkt der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft bereits anhängig waren und damit in ursächlichem Zusammenhang stehen, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt.

- 3.4. zur Feststellung oder Bestreitung der Vaterschaft und zur Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter und für die in Zusammenhang mit einem solchen Verfahren stehenden Unterhaltssachen, wenn der Versicherungsbeginn weniger als 9 Monate vor der Geburt des betroffenen Kindes liegt.

In familien- und kindschaftsrechtlichen Mediationsfällen, insbesondere bei Scheidungsmediationen besteht aber Versicherungsschutz, es sei denn

- die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten wurde bereits vor Abschluss des Rechtsschutz-Versicherungsvertrages aufgelöst;
- die Ehe dauerte zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruches nicht länger als 3 Jahre.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

- 4.1. Als Versicherungsfall gilt ein Verstoß gem. Artikel 2.3.

Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt, so gilt als Versicherungsfall das Ereignis, das den Versicherungsnehmer nötigt, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen.

- 4.2. In Fällen der Scheidungsmediation ist Versicherungsfall der Zeitpunkt des Einlangens des Scheidungsantrages bzw. der Scheidungsklage bei Gericht, wenn die Ehescheidung angestrebt wird, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 6 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 26

Rechtsschutz für Erbrecht

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.).

2. Was ist versichert?

- 2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor österreichischen Gerichten aus dem Bereich des Erbrechts.

In Verfahren außer Streitsachen besteht Versicherungsschutz nur für das Rechtsmittelverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen. In Verfahren zur Entscheidung über widersprechende Erbantrittserklärungen (§§ 161 ff Außerstreitgesetz) besteht Versicherungsschutz auch in 1. Instanz.

- 2.2. Darüber hinaus

2.2.1. umfasst der Versicherungsschutz außergerichtliche Konfliktlösung durch Mediation gem. Artikel 6.4.;

2.2.2. übernimmt der Versicherer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch Rechtsvertreter bis maximal 1 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist und Mediation nicht in Anspruch genommen wurde.

3. Was ist nicht versichert?

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht im Erbrechtsschutz - neben den in Artikel 7 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, wenn der zugrunde liegende Erbfall vor Versicherungsbeginn oder innerhalb eines Jahres danach eingetreten ist.

4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 6 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

2. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG (ERB 2009)

EINFÜHRUNG UND INHALTSVERZEICHNIS

Bitte beachten Sie, dass die Ergänzenden Bedingungen nur soweit gelten, als sie im jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart sind. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Gemeinsamen Bestimmungen und die vereinbarten Besonderen Bestimmungen der ARB.

Abschnitt A: Zusätzliche Deckungsangebote

1. Daten-Rechtsschutz
2. Steuer-Rechtsschutz
3. Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperschäden
4. Antistalking-Rechtsschutz

Abschnitt B: Ergänzende Regelungen für spezielle Risiken

1. Landwirtschaft-Rechtsschutz
2. Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz
3. Werkstätten-Rechtsschutz und Rechtsschutz für Tankstellenbetriebe und Fahrschulen
4. Werkstätten- und Händler-Rechtsschutz
5. Spezial-Straf-Rechtsschutz
6. Gemeinde-Rechtsschutz
7. D.A.S.EINS-Rechtsschutz
8. OPTIMAL- Rechtsschutz
9. Premium-Leistungspaket
10. Fahrzeug- und Lenker-Rechtsschutz

A/1 DATEN-RECHTSSCHUTZ

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privatbereich

der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (vgl. Artikel 5.1. ARB) für Versicherungsfälle, die im privaten Lebensbereich, also nicht in ihrer Eigenschaft als unselbständig oder selbständig Erwerbstätige, eintreten.

1.2. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb, soweit dieser personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) verarbeitet oder verarbeiten lässt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Organe und Bediensteten des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt.

2. Was ist versichert?

- 2.1. Im Privatbereich umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Durchsetzung des Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und Widerspruchsrechtes gem. §§ 26 bis 28 Datenschutzgesetz gegen private Datenverarbeiter im Sinne des Datenschutzgesetzes.
- 2.2. Im Betriebsbereich umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers zur Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Datenschutzgesetz.

3. Was ist nicht versichert?

Im Betriebsbereich besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- 3.1. im Zusammenhang mit automationsunterstützter Verarbeitung von Daten, die Dienstnehmer des versicherten Betriebes betreffen;
- 3.2. zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Grundsätzlich gelten die Regelungen des Artikels 2.3. ARB.

Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt, so ist Versicherungsfall das Ereignis, das den Betroffenen im Sinne des Datenschutzgesetzes nötigt, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen.

Bei mehreren Ereignissen gelten die Regelungen des Artikel 2.3., Absatz 2 ARB sinngemäß.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

A/2 STEUER-RECHTSSCHUTZ

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

- 1.1. der Versicherungsnehmer als Eigentümer oder Halter von Fahrzeugen, für die ein Fahrzeug-Rechtsschutz (ARB Artikel 17) besteht;
- 1.2. der Versicherungsnehmer als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (Wohnungen), für die ein Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete (ARB Artikel 24) besteht;
- 1.3. der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (vgl. Artikel 5.1. ARB) für den privaten Lebensbereich (vgl. Artikel 19.1.1. ARB);
- 1.4. der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (vgl. Artikel 5.1. ARB) für den Berufsbereich (vgl. Artikel 19.1.2. ARB);
- 1.5. der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb. Der Betriebsinhaber und seine Familienangehörigen (vgl. Artikel 5.1. ARB) haben darüber hinaus Versicherungsschutz gem. Pkt.

1.3. und Pkt. 1.4. als unselbständig Erwerbstätige und im privaten Lebensbereich.

Anstelle des Betriebsinhabers und seiner Familie treten bei einer OG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, GmbH und einer Genossenschaft ein namentlich angeführter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG die Vorstandsmitglieder und jeweils deren Familien.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Artikel 73.5. ARB

- 2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes vor dem
 - 2.1.1. Verfassungsgerichtshof (Verfassungsbeschwerde gegen Bescheide gem. Artikel 144 Bundesverfassungsgesetz);
 - 2.1.2. Verwaltungsgerichtshof
 - 2.1.2.1. wegen Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides (Bescheidbeschwerde gemäß Artikel 131 Bundesverfassungsgesetz);
 - 2.1.2.2. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht über Eingaben des Versicherungsnehmers (Säumnisbeschwerde gem. Artikel 132 Bundesverfassungsgesetz);
- 2.2. die Verteidigung in Strafverfahren nach dem Finanzstrafgesetz (FinStrG)
 - in der Eigenschaft gemäß Pkt. 1.1. nach Maßgabe des Straf-Rechtsschutzes des Artikel 172.2. ARB,
 - in allen anderen versicherten Eigenschaften nach Maßgabe des Straf-Rechtsschutzes des Artikel 19.2.2. ARB.

3. Was gilt als Versicherungsfall?

Abweichend von Artikel 2 der ARB gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gem. Pkt. 2.1. (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerde) der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des Zuganges der ersten Entscheidung der Abgabenbehörde erster Instanz als eingetreten. Für die Verteidigung in Strafverfahren gem. Pkt. 2.2. gelten die Regelungen des Artikel 2.3. der ARB.

4. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht

- 4.1. im Zusammenhang mit der Haftung für Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben Dritter;
- 4.2. im Zusammenhang mit Verfahren, die
 - 4.2.1. vom Versicherungsnehmer durch ein vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegendes Anbringen ausgelöst wurden;
 - 4.2.2. durch einen vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegenden tatsächlichen oder behaupteten Verstoß des Versicherungsnehmers, der Abgabenbehörde oder eines Dritten ausgelöst wurden.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

A/3 AUSFALLSVERSICHERUNG FÜR GERICHTLICH BESTIMMTE ANSPRÜCHE AUS KÖRPERSCHÄDEN

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

- 1.1. in Verbindung mit einem Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17 ARB) der berechnete Lenker und die berechtigten Insassen des im Fahrzeug-Rechtsschutz versicherten Fahrzeuges;
- 1.2. in Verbindung mit einem Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18 ARB) die im Lenker-Rechtsschutz versicherte Person als berechtigter Lenker fremder, d.h. weder in deren Eigentum, noch in deren Haltung stehender Fahrzeuge;
- 1.3. in Verbindung mit einem Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß Artikel 19 ARB der im Schadenersatz-Rechtsschutz versicherte Personenkreis für den
 - 1.3.1. Privatbereich (Artikel 19.1.1. ARB);
 - 1.3.2. Berufsbereich (Artikel 19.1.2. ARB);
- 1.4. in Verbindung mit einem Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß

Artikel 19.1.3. ARB

- 1.4.1. der Versicherungsnehmer als Inhaber des versicherten Betriebes. Anstelle des Betriebsinhabers treten bei OG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, GmbH und einer Genossenschaft ein namentlich angeführter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG die Vorstandsmitglieder;
- 1.4.2. die Dienstnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb.

2. Was ist versichert?

- 2.1. In Ergänzung des in Artikel 6 der ARB vorgesehenen Versicherungsschutzes ersetzt der Versicherer in Versicherungsfällen des Schadenersatz-Rechtsschutzes mit Körperschäden des Versicherungsnehmers dessen höchstpersönliche Ansprüche auf Schmerzensgeld (§ 1325 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) und Verunstaltungsentschädigung (§ 1326 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch), die beim Schädiger uneinbringlich sind.
- 2.2. Ersatzfähig sind Ansprüche gemäß Pkt. 2.1., die
 - im Rahmen eines Zivilprozesses gegen den Verursacher des Körperschadens durch gerichtlich beauftragte Sachverständige festgestellt und durch ein staatliches Gericht mit Streiturteil zuerkannt werden. Kein Versicherungsschutz besteht bei Versäumungsurteilen;
 - dem Privatbeteiligten in einem Strafprozeß zuerkannt werden sowie Verzugszinsen bis zur Rechtskraft und nach Maßgabe der gerichtlichen Entscheidung.
- 2.3. Ist für die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausländisches Recht anzuwenden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf vergleichbare ideelle Schadenersatzansprüche. Sach- und Vermögensschäden sind keinesfalls Gegenstand der Ersatzleistung des Versicherers.
- 2.4. Die Höchstgrenze der vom Versicherer zu erbringenden Leistungen beträgt 50% der Versicherungssumme und steht gesondert zur Verfügung.

3. Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung (zeitlicher Geltungsbereich und Nachhaftung) und wann ist die Versicherungsleistung fällig?

- 3.1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Einschluss dieser ergänzenden Bedingungen eintreten.
- 3.2. Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatzansprüche, die während der Laufzeit gemäß Pkt. 3.1. und innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das Risiko des Schadenersatz-Rechtsschutzes fällig werden.
- 3.3. Die Versicherungsleistung ist innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Rechtsschutzversicherers von der Ergebnislosigkeit des 1. Vollstreckungsversuches fällig.

4. Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

- 4.1. Versicherungsschutz wird für Versicherungsfälle gewährt, die in Europa (im geographischen Sinn), in den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren - auch auf Flug- und Schiffsreisen innerhalb der äußeren Grenzen dieses Geltungsbereiches - eintreten.
- 4.2. Der Versicherungsschutz kann abweichend von Pkt. 4.1. auf Versicherungsfälle beschränkt werden, die
 - 4.2.1. in Österreich eintreten;
 - 4.2.2. im Geltungsbereich des Pkt. 4.1., jedoch außerhalb des Bundesgebietes der Republik Österreich eintreten.

5. Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Obliegenheiten)

- 5.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer bei Geltendmachung der Versicherungsleistung, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, über die zugesprochene Forderung zu informieren, das gerichtliche Erkenntnis zu überlassen und über die bereits durchgeführten Betreibungsmaßnahmen und deren Ergebnisse zu informieren.
- 5.2. Der Versicherer kann nach Erbringung der Ausfallsleistung vom Versicherungsnehmer verlangen, dass dieser unter Kosten-

haftung des Versicherers und nach Zession der Forderung an den Versicherungsnehmer den ersetzten Anspruch im eigenen Namen weiter betreibt.

A/4 ERB ANTISTALKING-RECHTSSCHUTZ

1. Über den Deckungsumfang gem. Artikel 19.2. ARB hinaus, umfasst der Versicherungsschutz im Schadenersatz-Rechtsschutz gem. Artikel 19.1.1. bzw. 19.1.2. auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre und vor Verfolgungshandlungen (Stalking) für die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs durch Beantragung einer einstweiligen Verfügung, sofern ein Ermittlungsverfahren gegen eine bestimmte Person wegen § 107a Strafgesetzbuch eingeleitet wurde.
2. Ist dem Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vom Gericht die Einbringung einer nachfolgenden Rechtfertigungsklage aufgetragen worden oder leitet der Gegner ein ordentliches Zivilverfahren gegen den Versicherungsnehmer zur Abwehr des behaupteten Anspruchs ein, umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten eines solchen Verfahrens.
3. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers gegenüber mitversicherten Personen (Artikel 5.1. ARB) und auch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Wegfall der Mitversichereigenschaft.

B/1 LANDWIRTSCHAFTS-RECHTSSCHUTZ

1. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten der Gegenprobenuntersuchungen, wenn bezüglich der gezogenen Probe ein unter Deckung fallendes Strafverfahren nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) eingeleitet wird.
2. Abweichend von Artikel 19.3.1.1. ARB umfasst der Versicherungsschutz auch Versicherungsfälle mit selbst fahrenden Arbeitsmaschinen und Landkraftfahrzeugen, die kein amtliches Kennzeichen tragen müssen.
3. Bei Einschluss des Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 23.1.2. ARB) erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 23.3.1. ARB auch auf Ansprüche aus schuldrechtlichen Verträgen betreffend selbst fahrende Arbeitsmaschinen und Landkraftfahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen tragen müssen.

B/2 LANDWIRTSCHAFTS- UND VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ

1. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten der Gegenprobenuntersuchungen, wenn bezüglich der gezogenen Probe ein unter Deckung fallendes Strafverfahren nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) eingeleitet wird.
2. Abweichend von Artikel 17.1.2. ARB umfasst der Versicherungsschutz alle betrieblich und privat genutzten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz nach Artikel 17.2.1. bis 2.3. und 2.5.1. ARB. Eingeschlossen ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für betrieblich befördertes, fremdes Gut gemäß Artikel 17.2.1.2. ARB. Bei Einschluss des Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 23.1.2. ARB) erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 23.3.1. ARB auch auf Ansprüche aus schuldrechtlichen Verträgen betreffend Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

B/3 WERKSTÄTTEN-RECHTSSCHUTZ UND RECHTSSCHUTZ FÜR TANKSTELLEN-BETRIEBE UND FAHRSCHULEN

1. Abweichend von Artikel 17.1.2. ARB umfasst der Versicherungsschutz alle betrieblich und privat genutzten Motorfahrzeuge zu Lande, zu

Wasser oder in der Luft sowie Anhänger. Eingeschlossen sind alle fremden Fahrzeuge, die der versicherte Betrieb in Gewahrsam hat und alle Fahrzeuge, die ein Probefahrerkennzeichen des versicherten Betriebes tragen.

Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz nach Artikel 17.2.1. bis 2.3. und 2.5.1. ARB. Eingeschlossen ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für betrieblich befördertes, fremdes Gut nach Artikel 17.2.1.2. ARB.

2. Insoweit Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz vereinbart wird, erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 23.3.1. ARB auch auf Ansprüche aus schuldrechtlichen Verträgen betreffend die nach Pkt. 1. versicherten Motorfahrzeuge. Ausgenommen davon sind Verträge über die Verleasung und die Vermietung derartiger Fahrzeuge, soweit es sich nicht um Ersatzfahrzeuge handelt, welche an Kunden für die Dauer der Reparatur eines Kundenfahrzeuges vermietet werden, sowie Verträge betreffend den Handel mit Fahrzeugen.

B/4 WERKSTÄTTEN-UND HÄNDLER-RECHTSSCHUTZ

1. Abweichend von Artikel 17.1.2. ARB umfasst der Versicherungsschutz alle betrieblich und privat genutzten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger. Eingeschlossen sind alle fremden Fahrzeuge, die der versicherte Betrieb in Gewahrsam hat und alle Fahrzeuge, die ein Probefahrerkennzeichen des versicherten Betriebes tragen.

Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz nach Artikel 17.2.1. bis 2.3. und 2.5.1. ARB. Eingeschlossen ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für betrieblich befördertes, fremdes Gut nach Artikel 17.2.1.2. ARB.

2. Insoweit Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz vereinbart wird, erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 23.3.1. ARB auch auf Ansprüche aus schuldrechtlichen Verträgen betreffend die nach Pkt. 1. versicherten Motorfahrzeuge. Ausgenommen davon sind Verträge über die Verleasung und die Vermietung derartiger Fahrzeuge, soweit es sich nicht um Ersatzfahrzeuge handelt, welche an Kunden für die Dauer der Reparatur eines Kundenfahrzeuges vermietet werden.

B/5 SPEZIAL-STRAF- RECHTSSCHUTZ

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben im Betriebsbereich

- 1.1. bei Einzelunternehmen der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb.
- 1.2. bei Verbänden der versicherte Verband sowie ein namentlich genannter Betriebsinhaber.
Als Betriebsinhaber gilt bei einer OG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, GmbH und einer Genossenschaft ein namentlich angeführter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG die Vorstandsmitglieder.
- 1.3. alle Arbeitnehmer für Versicherungsfälle, die mit dem Betrieb oder der Tätigkeit für den Betrieb unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten, soweit nicht aufgrund eines anderen Versicherungsvertrages Versicherungsschutz für die Strafverteidigung des Arbeitnehmers besteht.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst Straf-Rechtsschutz gemäß Artikel 19.2.2. ARB für die Verteidigung in Hauptverfahren vor Gerichten. Mitversichert sind

- 2.1. die Verteidigung in gerichtlichen Strafverfahren nach dem Finanzstrafgesetz;
- 2.2. Fälle, die beim Versicherungsnehmer bzw. beim versicherten Verband in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer oder Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft eintreten;
- 2.3. die Verteidigung im Ermittlungsverfahren gem. Artikel 19.2.2.4. ARB.

3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Gemeinsamen Bestimmungen (Artikel 1 - 15) sowie Artikel 19 der ARB.

B/6 GEMEINDE- RECHTSSCHUTZ

1. Abweichend von Artikel 19.1.3. ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz auch auf den Bürgermeister, die Ortsvorsteher, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Gemeinderäte, die Gemeindevertreter und die Gemeindebediensteten während der Ausübung ihrer Tätigkeit als Funktionäre oder Dienstnehmer der Gemeindeverwaltung sowie auf die Funktionäre und die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Beschäftigten von Kindergärten, Schulen und gemeinde-eigenen Versorgungsbetrieben, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben (z.B. Bauhof, Müllabfuhr, Wasserver- und -entsorgungsanlagen) im Zusammenhang mit der Tätigkeit für diese Einrichtungen und Betriebe.
Der Bürgermeister, die Ortsvorsteher, Mitglieder des Gemeindevorstandes und Gemeinderäte genießen darüber hinaus in Ergänzung dieser Schadenersatzdeckung Versicherungsschutz auch in der Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperschäden (A/3 ERB).
Der Beratungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 22.1.2. ARB kann im rechtlichen Interesse der Gemeinde auch durch die Funktionäre und Bediensteten als bevollmächtigte Vertreter der Gemeinde in Anspruch genommen werden.
2. Im Sozialversicherungs-Rechtsschutz erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 21.1.3. ARB auch auf die in Pkt. 1 Absatz 1 genannten Personen, wenn der Versicherungsfall im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Gemeinde oder die gemeinde-eigenen Einrichtungen und Betriebe eintritt.
3. Abweichend von Artikel 19.2.1. ARB genießen die Gemeinde und der Bürgermeister (in Ausübung seiner Tätigkeit) Versicherungsschutz auch für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes, wenn und soweit die Abwehr des Schadenersatzanspruches nicht im Rahmen eines anderen aufrechten Versicherungsverhältnisses unter Versicherungsschutz steht.
4. Bei Einschluss des Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes für Lieferungen und Leistungen an Dritte gemäß Artikel 23.2.3.2. ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Verträge, die im privatwirtschaftlichen Betriebsbereich der Gemeinde abgeschlossen werden.

B/7 D.A.S.EINS-Rechsschutz

1. Was ist versichert?

- 1.1. Insoweit Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich vereinbart wird, besteht Versicherungsschutz im
 - Schadenersatz-Rechtsschutz (Artikel 19.2.1. ARB) iZm einem Personenschaden, den der Versicherungsnehmer oder ein mitversicherter Familienangehöriger (Artikel 5.1. ARB) erleidet;
 - Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.2.2. ARB) für die Verteidigung vor Gerichten, im Haupt- und Ermittlungsverfahren (Artikel 19.2.2.4. ARB);
 - Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete (Artikel 24 ARB) für die
 - Abwehr von Kündigungs- und Räumungsbegehren, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Familienangehörigen (Artikel 5.1. ARB) als Mieter gerichtet sind;
 - Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus der Beschädigung der ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohneinheit als Eigentümer.
- 1.2. Insoweit Rechtsschutz für den Verkehrsbereich vereinbart wird, besteht Versicherungsschutz im
 - Schadenersatz-Rechtsschutz (Artikel 17.2.1. und 18.2.1. ARB),
 - Straf-Rechtsschutz (Artikel 17.2.2. und 18.2.2. ARB) für die Verteidigung vor Gerichten;
 - Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz für Streitigkeiten aus Kraftfahrzeughaftpflicht-, Kasko- und Insassenunfallversicherungsverträgen (Artikel 17.2.4.1. ARB);
 - und im Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 21 ARB) nach dem Eintritt eines Verkehrsunfalls;
 - Straf-Rechtsschutz (Artikel 17.2.2. iZm 17.2.5. und 18.2.2. iZm 18.2.2.3. ARB) für Verwaltungsstrafverfahren, die eine Vormerkung im örtlichen Führerscheinregister oder den

Entzug der Lenkerberechtigung bewirken;

- Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 22 ARB) für Rechtsfragen iZm einem Verkehrsunfall und für alle Rechtsfragen betreffend die Anschaffung, Haltung, Nutzung oder Veräußerung von Fahrzeugen.

2. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß Art. 4.4.1. ARB (Europadeckung im Privat- und Berufsbereich).

3. Welche an der Versicherungssumme orientierten Sublimite, Bagatellgrenzen und Selbstbehalte gelten?

Abweichend von den ARB und ERB gilt nach Maßgabe der versicherten Risiken:

Das Kostenlimit

- für Sachverständige in Schiedsgutachterverfahren, Privatsachverständige in strafgerichtlichen Hauptverfahren (Artikel 6.6.2. ARB) und für Mediation (Artikel 6.8.1. ARB), für Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofsbeschwerden (Artikel 21.2. ARB) - für Beamte auch gemäß Artikel 20.2.2. ARB - beträgt 3 %,
 - für Exekutionsverfahren (Artikel 6.7.5. ARB) und für das Ermittlungsverfahren (Artikel 17.2.2.3, 18.2.2.2. und 19.2.2.4. ARB) beträgt 7,5 %,
 - der außergerichtlichen Interessenwahrnehmung (Artikel 20.2.1.1. und 24.2.5.2. ARB) beträgt 1,5 % der vereinbarten Versicherungssumme.
- In der Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperschäden (A/3.2.4. ERB) stehen der Versicherungssumme gesondert zur Verfügung 75 %.
- Die Bagatellgrenze in Verwaltungsstrafverfahren (Artikel 17.2.2.5. und 18.2.2.3. ARB) beträgt 0,3 % der Mindestselbstbehalt in der SRB 213 0,2 % (im Straf-Rechtsschutz 0,38 % der vereinbarten Versicherungssumme.

B/8 OPTIMAL-RECHTSSCHUTZ

1. Versicherungsschutz für nebenberufliche selbständige Erwerbstätigkeit

- 1.1. Abweichend von den ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen der jeweils versicherten Risiken auch auf Versicherungsfälle aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, sofern diese nur nebenberuflich ausgeübt wird.
- 1.2. In Zivilsachen besteht Versicherungsschutz nur unter der Voraussetzung, dass die Gesamtansprüche des Versicherungsnehmers und/oder seines Gegners aufgrund desselben Versicherungsfalles eine Obergrenze von EUR 2.500,- nicht übersteigen (die Regeln des Artikels 23.2.3.3. ARB gelten sinngemäß). Diese Deckungsvoraussetzung entfällt bei der Geltendmachung von Personenschäden und daraus abgeleiteten Vermögensschäden.
- 1.3. Kein Versicherungsschutz besteht für die Verteidigung in Strafverfahren wegen unbefugter Gewerbeausübung sowie nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG).

2. Wahlrecht bei Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers

- 1.4. Wird der Versicherungsnehmer selbst arbeitslos, hat er nach dreimonatigem ununterbrochenen Bezug von Arbeitslosengeld das Recht, den Versicherungsumfang auf ein D.A.S.-Produkt seiner Wahl auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Wahlrechts geltenden Vertragsgrundlagen unter Beibehaltung der ursprünglich vereinbarten Laufzeit zu reduzieren.
- 1.5. Das Wahlrecht entsteht sechs Monate nach Versicherungsbeginn und entfällt mit dem Verlust des Bezuges von Arbeitslosengeld bzw. von Notstandshilfe.

B/9 PREMIUM-LEISTUNGSPAKET

1. Insoweit im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Betrieb die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen gem. Artikel 23.1.2. ARB i.V.m. Artikel 23.2.1.1. ARB versichert ist, gilt

abweichend von Artikel 23.2.3. ARB keine Anspruchsobergrenze.

2. Nach Maßgabe der versicherten Risiken besteht im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Betrieb (Artikel 23.1.2. ARB) abweichend von Artikel 23.2.3.3. ARB für einen Versicherungsfall innerhalb von 2 Kalenderjahren Versicherungsschutz auch dann, wenn die Gesamtansprüche die vertraglich vereinbarte Obergrenze bis maximal 50% überschreiten.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen (Artikel 23.2.1.1. ARB) und für den Inkasso-Rechtsschutz (Artikel 23.2.3.5. ARB).

Wird diese Deckungserweiterung in Anspruch genommen, besteht ein neuerlicher Anspruch im übernächsten Kalenderjahr. Die Vorsorgedeckung gemäß Artikel 23.2.3.3. ARB kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

3. UWG-Deckung

- 3.1. Ist der Versicherungsnehmer durch ein wettbewerbswidriges Verhalten eines anderen Marktteilnehmers in seinen Rechten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verletzt, erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 7.3.2. ARB auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Errichtung einer außergerichtlichen Unterlassungserklärung (Abmahnung).
- 3.2. Stellt der Gegner nach Unterwerfung unter eine Abmahnung gem. Pkt. 3.1. sein abgemahntes Verhalten nicht ein, besteht auch Versicherungsschutz für eine nachfolgende gerichtliche Durchsetzung der UWG-Ansprüche des Versicherungsnehmers.
- 3.3. Kosten für Urteilsveröffentlichungen sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

4. Deckung für Domainstreitigkeiten

- 4.1. Im Rahmen der Deckung gem. Pkt. 3. besteht abweichend von Artikel 7.3.1. ARB Versicherungsschutz für Verletzungen des Namens- und Markenrechtes des Versicherungsnehmers auf Grund des wettbewerbswidrigen Erwerbs eines Domain-Namens durch einen Dritten.
- 4.2. In diesen Fällen umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor der Streitschlichtungsstelle für .at-Domains bis maximal 2% der Versicherungssumme, soweit nicht ein Dritter zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet ist.

B/10 ERB Fahrzeug- und Lenker-Rechtsschutz

Sofern vereinbart umfasst der Versicherungsschutz im Fahrzeug- und Lenker-Rechtsschutz (Artikel 17 und 18 ARB) nach Eintritt eines Verkehrsunfalls auch Sozialversicherungs-Rechtsschutz gem. Artikel 21.2.1. ARB. Es gelten die Bestimmungen der Artikel 17 bzw. 18 und 21 ARB.

3. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG (SRB)

EINFÜHRUNG UND INHALTSVERZEICHNIS

Bitte beachten Sie, dass die Sonderbedingungen nur soweit gelten, als sie im jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart sind.

SRB 003	LMSVG-Gegenproben
SRB 017	Vertrag ohne Selbstbeteiligung
SRB 028	Franchisenehmer-Rechtsschutz
SRB 041	Vereins-Rechtsschutz
SRB 042	Mitversicherung von Vereinsmitgliedern
SRB 048	Jugend-Bonus
SRB 053	Single-Rechtsschutz
SRB 054	Single-Rechtsschutz
SRB 062	Unternehmenspacht
SRB 074	Fischerei-Rechtsschutz
SRB 086	Ärzte-Rechtsschutz für angestellte Ärzte
SRB 087	Ärzte-Rechtsschutz für niedergelassene Ärzte, ärztliche Direktoren, Primärärzte und Oberärzte
SRB 090	Fahrzeugeinzelversicherung
SRB 115	Deckung für das Ermittlungsverfahren für Firmen, freie Berufe und Gemeinden
SRB 213	Selbstbeteiligung
SRB 216	Auslandsdeckung/Gastronomie
SRB 223	Selbstbeteiligung (für alle Schadenleistungen)
SRB 227	Selbstbeteiligung (auf eigene Kosten)
SRB 230	Veranlagungsausschluss für Vermögensberatung –vermittlung und –verwaltung
SRB 235	Fuhrparkversicherung
SRB 250	Sonderleistungen für den GENERATIONEN-Rechtsschutz mit OPTIMAL-Rechtsschutz
SRB 251	Senioren-Rechtsschutz
SRB 252	Pflege-Rechtsschutz
SRB 263	Auslandsdeckung/Nachbarstaaten
SRB 264	EU-Deckung
SRB 265	Auslandsdeckung/Deutschland
SRB 266	Auslandsdeckung/Deutschland, Schweiz und Liechtenstein

SRB 003 LMSVG-Gegenproben

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten der Gegenproben-Untersuchungen, wenn bezüglich der gezogenen Probe ein unter Deckung fallendes Strafverfahren nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz eingeleitet wird.

SRB 017 Vertrag ohne Selbstbeteiligung

SRB 028 Franchisenehmer-Rechtsschutz

Im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Betrieb (Artikel 23.1.2. ARB) umfasst der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 7.3.1. ARB auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Franchiseverträgen für Auseinandersetzungen mit dem Franchisegeber, sofern es sich dabei um schuldrechtliche Verträge des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen handelt.

SRB 041 Vereins-Rechtsschutz

1. Anstelle des Betriebsinhabers sind der Vereinsobmann und seine Familienangehörigen mitversichert.
2. Ist Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz inkl. Inkasso-Rechtsschutz (Artikel 23.1.2. i.V.m. 23.2.1.2. ARB und 23.2.3.5. ARB) versichert, besteht Versicherungsschutz auch für die Geltendmachung von Mitgliedsbeiträgen.

SRB 042 Mitversicherung von Vereinsmitgliedern

1. Anstelle des Betriebsinhabers sind der Vereinsobmann und seine Familienangehörigen mitversichert.
2. Ist Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz inkl. Inkasso-Rechtsschutz (Artikel 23.1.2. i.V.m. 23.2.1.2. ARB und 23.2.3.5. ARB) versichert, besteht Versicherungsschutz auch für die Geltendmachung von Mitgliedsbeiträgen.
3. Die Vereinsmitglieder sind im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (Artikel 19 ARB) mitversichert.

SRB 048 Jugend-Bonus

Der vereinbarte Jugend-Bonus entfällt mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

SRB 053 Single-Rechtsschutz

Versicherungsschutz hat ausschließlich der Versicherungsnehmer.

SRB 054 Single-Rechtsschutz

Versicherungsschutz hat - abgesehen vom Fahrzeug-Rechtsschutz - ausschließlich der Versicherungsnehmer.

SRB 062 Unternehmenspacht

Abweichend von Artikel 23.2.1. und Artikel 24.2.1. bis 24. 2.4. ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Streitigkeiten aus Unternehmenspachtverträgen.

SRB 074 Fischerei-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Nach Maßgabe des versicherten Risikos genießt der Versicherungsnehmer als Fischereiberechtigter bzw. Fischzuchtbetrieb Versicherungsschutz für das in der Polizze bezeichnete Gewässer.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- 2.1. zur Geltendmachung von Ausgleichs-, Schadenersatz- und Entschädigungsansprüchen gemäß § 364a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, im Rahmen der Bestimmungen des § 26 Wasserrechtsgesetz und des § 15, Abs 1 in Verbindung mit § 117, Abs 1 bis Abs 3 Wasserrechtsgesetz in Verfahren vor österreichischen Gerichten;
- 2.2. zur Beseitigung schädigender Einflüsse und Vermeidung weiteren Schadens
 - 2.2.1. für die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes über Verlangen des betroffenen Versicherungsnehmers bei der Wasserrechtsbehörde gemäß § 138 Wasserrechtsgesetz;
 - 2.2.2. für die Erlangung einstweiliger Verfügungen durch die Wasserrechtsbehörde gemäß § 122 Wasserrechtsgesetz.

3. Was ist nicht versichert?

- Im Fischerei-Rechtsschutz besteht kein Versicherungsschutz für
- 3.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung des Eigentumsrechtes oder sonstiger dinglicher Rechte am versicherten Objekt durch den Versicherungsnehmer;
 - 3.2. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Akten der Hoheitsverwaltung wie insbesondere in Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- und Grundbuchsangelegenheiten;
 - 3.3. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen Miteigentümern oder zwischen sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten des in der Polizze bezeichneten Objektes.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Es gelten die Regelungen des Artikels 2.1. ARB.

5. Wartefristen

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

SRB 086 Ärzte-Rechtsschutz für angestellte Ärzte

Abweichend von Artikel 7.3.6. ARB besteht Versicherungsschutz für Disziplinarverfahren vor der Standesvertretung.

SRB 087 Ärzte-Rechtsschutz für niedergelassene Ärzte, ärztliche Direktoren, Primärärzte und Oberärzte

1. Abweichend von Artikel 7.3.6. ARB besteht Versicherungsschutz für Disziplinarverfahren vor der Standesvertretung.
2. Niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten sowie ärztliche Direktoren, Primärärzte und Oberärzte haben - sofern sie in einer dieser Eigenschaften versichert sind - Versicherungsschutz auch als medizinische Gutachter.

SRB 090 Fahrzeugeinzelsversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich gemäß Artikel 17.1.3. ARB auf das in der Polizze bezeichnete Fahrzeug.
Gemäß Artikel 17.2.5.3. ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz im Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus der Anmietung von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen sowie aus Verträgen über die Anschaffung weiterer Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger und von Folgefahrzeugen.

SRB 115 Deckung für das Ermittlungsverfahren für Firmen, freie Berufe und Gemeinden

Ist Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich gemäß Artikel 19.1.3. ARB vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das Ermittlungsverfahren nach Artikel 19.2.2.4. ARB.
Insoweit Straf-Rechtsschutz für den Privat- oder Berufsbereich gemäß Artikel 19.1.1. bzw. 19.1.2. ARB vereinbart ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz nach Artikel 19.2.2.4. auch darauf.

SRB 213 Selbstbeteiligung

1. Der Versicherungsnehmer trägt - außer in den Fällen des Beratungs-Rechtsschutzes und der Mediation von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 10 % der Schadenleistung,
 - mindestens aber 0,13 % der Versicherungssumme,
 - im Straf-Rechtsschutz (Artikel 17.2.2. ARB, Artikel 18.2.2. und Artikel 19.2.2.) mindestens 0,25 % der vereinbarten Versicherungssumme.
2. Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt oder erfolgt die Vertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren durch einen gemäß Artikel 10.4. bzw. 10.5. ARB vom Versicherer ausgewählten Rechtsanwalt sowie in allen Fällen, in denen beim Versicherer eine Interessenkollision entstanden ist (Artikel 10.2. ARB), trägt der Versicherer die Kosten gemäß Artikel 6 voll.

SRB 216 Auslandsdeckung/Gastronomie

1. Abweichend von Artikel 4.2. ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz, nach Maßgabe der versicherten Risiken, im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Betrieb (Artikel 23.1.2. ARB) auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - 1.1. in den Nachbarstaaten Österreichs;

- 1.2. in den Beneluxstaaten für die Durchsetzung von Ansprüchen aus Beherbergungsverträgen und Verträgen mit Reiseveranstaltern und Vermittlern, sofern die Höhe der Ansprüche mindestens EUR 1.000,- beträgt.
2. In Versicherungsfällen, in denen diese Deckungserweiterung zur Anwendung kommt, gilt,
 - 2.1. neben dem vereinbarten prozentuellen Selbstbehalt (SRB 223 bzw. SRB 227) ein Mindestselbstbehalt von 0,5 % der Versicherungssumme als vereinbart;
 - 2.2. wenn der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt wählt, oder die Vertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren durch einen gemäß Artikel 10.4. bzw. 10.5. ARB vom Versicherer ausgewählten Rechtsanwalt erfolgt, trägt der Versicherer bei Forderungen über EUR 750,- sowie in allen Fällen, in denen beim Versicherer eine Interessenkollision entstanden ist (Art. 10.2. ARB), die Kosten gemäß Artikel 6 ARB voll.
3. Darüber hinaus besteht im Rahmen des Beratungs-Rechtsschutzes (Artikel 22 ARB) Deckung für Rechtsauskünfte vor Ort über das in diesen Ländern geltende Recht. Die Kosten dafür sind mit EUR 100,- pro Fall begrenzt.

SRB 223 Selbstbeteiligung (für alle Schadenleistungen)

1. Der Versicherungsnehmer trägt - außer in den Fällen des Beratungs-Rechtsschutzes und der Mediation - von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 20 % der Schadenleistung,
 - mindestens aber 0,25 % der Versicherungssumme,
 - im Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.2.2. ARB) mindestens 0,5 % der Versicherungssumme.
2. Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt oder erfolgt die Vertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren durch einen gemäß Artikel 10.4. bzw. 10.5. ARB vom Versicherer ausgewählten Rechtsanwalt sowie in allen Fällen, in denen beim Versicherer eine Interessenkollision entstanden ist (Art. 10.2. ARB), trägt der Versicherer die Kosten gemäß Art. 6 voll.

SRB 227 Selbstbeteiligung (auf eigene Kosten)

1. Der Versicherungsnehmer trägt - außer in den Fällen des Beratungs-Rechtsschutzes und der Mediation - einen Selbstbehalt von 25 % von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten der eigenen Rechtsvertretung (Artikel 6.6.1. ARB),
 - mindestens aber 0,25 % der Versicherungssumme,
 - im Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.2.2. ARB) mindestens 0,5 % der Versicherungssumme.
2. Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt oder erfolgt die Vertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren durch einen gemäß Artikel 10.4. bzw. 10.5. ARB vom Versicherer ausgewählten Rechtsanwalt sowie in allen Fällen, in denen beim Versicherer eine Interessenkollision entstanden ist (Art. 10.2. ARB), trägt der Versicherer die Kosten gemäß Artikel 6 voll.

SRB 230 Veranlagungsausschluss für Vermögensberatung, -vermittlung und -verwaltung

Abweichend von Artikel 7.1.6. ARB gilt der Ausschluss für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der Anlage von Vermögen in Finanzinstrumenten gem. § 48a Z3 Börsegesetz und der damit zusammenhängenden Beratung, Vermittlung und Verwaltung uneingeschränkt. Artikel 7.1.6., 2. Absatz gilt nicht als vereinbart.

SRB 235 Fuhrparkversicherung

1. Der Versicherungsnehmer stellt alle zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie während der Laufzeit des Versicherungsvertrages in seinem Eigentum stehenden, von ihm gehaltenen, auf ihn zugelassenen oder von ihm geleasteten Fahrzeuge bei D.A.S. unter Versicherungsschutz. Anzahl, Art und amtliches Kennzeichen der Fahrzeuge sind bei einem Fahrzeugbestand von bis zu 5 Fahrzeugen dem Versicherer jährlich, bei mehr als 5 Fahrzeugen zum Zeitpunkt der Antragstellung zweimal jährlich (zur Hauptfälligkeit bzw. 6 Monate danach) auf einem zur Verfügung gestellten Meldebogen bekanntzugeben.
2. Aufgrund dieser Meldung wird die Prämie für das nächste Jahr bzw.

Halbjahr festgesetzt. Für Änderungen im Fahrzeugbestand innerhalb der Meldeperiode wird weder Prämie nachverrechnet, noch gutgeschrieben.

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf jene Fahrzeuge, die während einer Meldeperiode neu angeschafft bzw. zum Verkehr zugelassen werden, sofern diese Fahrzeuge anlässlich der nächsten Meldung dem Versicherer bekanntgegeben werden.
4. Insoweit bei anderen Versicherungsunternehmen Fahrzeuge rechtsschutzversichert sind, besteht Versicherungsschutz auch für diese Fahrzeuge durch D.A.S.-Zusatzleistungen für
 - die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen gemäß Artikel 17.2.4.1. ARB sowie
 - Steuer-Rechtsschutz gemäß A/2/1.1. ERB.
 Gegen besondere Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz gem. Artikel 17.2.4.2. ARB. Ab dem Zeitpunkt der Auflösung des Konkurrenzvertrages erweitert sich der D.A.S.-Versicherungsschutz auch für diese Fahrzeuge auf den Umfang eines D.A.S.-Fahrzeug-Rechtsschutzes bzw. Erweiterten Fahrzeug-Rechtsschutzes zu den sodann geltenden Tarifprämien. Die Information über die Beendigung des Konkurrenzvertrages ist an die D.A.S. im Sinne des Pkt. 3 vorzunehmen (Meldung zum nächstfolgenden Stichtag).
5. Als Fahrzeug im Sinn dieser Sonderbedingung gelten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger.

SRB 250 Sonderleistungen für den GENERATIONEN-Rechtsschutz mit OPTIMAL-Rechtsschutz

1. Der Versicherungsschutz umfasst
 - im Arbeitsgerichts-Rechtsschutz gem. Artikel 20 ARB auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Personenbetreuungs- und Pflegeverträgen als Arbeitgeber und
 - im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz gem. Artikel 23.2.1.2. ARB auch Streitigkeiten aus Heimverträgen, wenn diese Verträge vom Versicherungsnehmer zugunsten mitversicherter Personen oder von diesen selbst abgeschlossen werden.
2. Insoweit Familien- bzw. Erb-Rechtsschutz (Artikel 25 bzw. 26 ARB) versichert ist, umfasst der Versicherungsschutz auch die Abwehr von Kostenersatzansprüchen der Sozialhilfeträger, die aus Verträgen gem. Pkt. 1. resultieren und gegen den Versicherten als Unterhaltsverpflichteten bzw. Erben geltend gemacht werden; im Sozialversicherungs-Rechtsschutz gem. Artikel 21.1.1. ARB umfasst der Versicherungsschutz die Abwehr dieser Kostenersatzansprüche gegen den Versicherten als Leistungsempfänger.

SRB 251 Senioren-Rechtsschutz

1. Minderjährige Enkelkinder gelten abweichend von Artikel 5.1. ARB bis zur Beendigung des 14. Lebensjahres als mitversichert, wenn sie sich in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden.
2. Nach Maßgabe des vereinbarten Versicherungsumfanges erstreckt sich der Versicherungsschutz
 - 2.1. im Auslandsreise-Rechtsschutz abweichend von Artikel 4.4.2. ARB und in der Reise- und Verkehrs-Service-Versicherung abweichend von Artikel 5.1.5. ARVSB auf Reisen bis zu einer Höchstdauer von 3 Monaten;
 - 2.2. im Arbeitsgerichts-Rechtsschutz gem. Artikel 20 ARB auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Personenbetreuungs- und Pflegeverträgen als Arbeitgeber;
 - 2.3. im Familien- bzw. Erb-Rechtsschutz (Artikel 25 bzw. 26 ARB) auch auf die Abwehr von Kostenersatzansprüchen der Sozialhilfeträger, die aus Personenbetreuungs-, Pflege- und Heimverträgen resultieren und gegen den Versicherten als Unterhaltsverpflichteten bzw. Erben geltend gemacht werden.
3. Im Sozialversicherungs-Rechtsschutz gem. Artikel 21.1.1. ARB umfasst der Versicherungsschutz die Abwehr von Kostenersatzansprüche gem. Pkt. 2.3. gegen den Versicherten als Leistungsempfänger.

SRB 252 Pflege-Rechtsschutz

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich über den Kreis der Familienangehörigen gem. Artikel 5.1. ARB hinaus auch auf in der Police namentlich genannte Familienangehörige, die Pflegegeld ab Stufe 2 beziehen (pflegebedürftige Angehörige).
2. Der Versicherungsschutz umfasst
 - im Arbeitsgerichts-Rechtsschutz gem. Artikel 20 ARB auch die

Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Personenbetreuungs- und Pflegeverträgen als Arbeitgeber und

- im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz gem. Artikel 23.2.1.2. ARB auch Streitigkeiten aus Heimverträgen, wenn diese Verträge vom Versicherungsnehmer zugunsten der pflegebedürftigen Angehörigen oder von diesen selbst abgeschlossen werden.
- 3. Im Familien- bzw. Erb-Rechtsschutz (Artikel 25 bzw. 26 ARB) besteht Versicherungsschutz für die Abwehr von Kostenersatzansprüchen der Sozialhilfeträger, die aus Verträgen gem. Pkt. 2. resultieren und gegen den Versicherten als Unterhaltsverpflichteten bzw. Erben geltend gemacht werden; im Sozialversicherungs-Rechtsschutz gem. Artikel 21.1.1. ARB umfasst der Versicherungsschutz die Abwehr dieser Kostenersatzansprüche gegen den Versicherten als Leistungsempfänger.
- 4. Für die pflegebedürftigen Angehörigen besteht kein Versicherungsschutz im Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18 ARB) und – insoweit Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17 ARB) versichert ist - als Lenker des versicherten Fahrzeugs.

SRB 263 Auslandsdeckung/Nachbarstaaten

1. Abweichend von Artikel 4.2. ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz, nach Maßgabe der versicherten Risiken, im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Betrieb (Artikel 23.1.2. ARB) auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in den Nachbarstaaten Österreichs.
2. In Versicherungsfällen, in denen diese Deckungserweiterung zur Anwendung kommt, gilt,
 - 2.1. neben dem vereinbarten prozentuellen Selbstbehalt (SRB 223 bzw. SRB 227) ein Mindestselbstbehalt von 0,5 % der Versicherungssumme als vereinbart;
 - 2.2. wenn der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt wählt, oder die Vertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren durch einen gemäß Artikel 10.4. bzw. 10.5. ARB vom Versicherer ausgewählten Rechtsanwalt erfolgt, trägt der Versicherer bei Forderungen über EUR 750,- sowie in allen Fällen, in denen beim Versicherer eine Interessenkollision entstanden ist (Art. 10.2. ARB), die Kosten gemäß Artikel 6 ARB voll.
3. Darüber hinaus besteht im Rahmen des Beratungs-Rechtsschutzes (Artikel 22 ARB) Deckung für Rechtsauskünfte vor Ort über das in diesen Ländern geltende Recht. Die Kosten dafür sind mit EUR 100,- pro Fall begrenzt.

SRB 264 EU-Deckung

1. Abweichend von Artikel 4.2. ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz nach Maßgabe der versicherten Risiken im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Betrieb (Artikel 23.1.2. ARB) auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - in den Nachbarstaaten Österreichs;
 - in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Unionsofern die Höhe der geltend gemachten Ansprüche mindestens 10% der vereinbarten Anspruchsobergrenze beträgt.
2. In Versicherungsfällen, in denen diese Deckungserweiterung zur Anwendung kommt,
 - 2.1. gilt neben dem vereinbarten prozentuellen Selbstbehalt (SRB 223 bzw. SRB 227), abhängig von der vereinbarten Versicherungssumme, ein Mindestselbstbehalt von 0,5 % der Versicherungssumme als vereinbart;
 - 2.2. trägt der Versicherer bei Forderungen über EUR 750,- Kosten gemäß Artikel 6 ARB voll, wenn der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt wählt oder die Vertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren durch einen gemäß Artikel 10.4. bzw. 10.5. ARB vom Versicherer ausgewählten Rechtsanwalt erfolgt. In allen Fällen, in denen beim Versicherer eine Interessenkollision entstanden ist (Artikel 10.2. ARB), trägt dieser unabhängig von der Forderungshöhe die Kosten voll.
3. Darüber hinaus besteht im Rahmen des Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 22 ARB) Deckung für Rechtsauskünfte vor Ort über das in diesen Ländern geltende Recht. Die Kosten dafür sind mit einem Betrag von EUR 100,- pro Fall begrenzt.

SRB 265 Auslandsdeckung/Deutschland

1. Abweichend von Artikel 4.2. ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz, nach Maßgabe der versicherten Risiken, im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 23.1.2. ARB) auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Deutschland.
2. In Versicherungsfällen, in denen diese Deckungserweiterung zur Anwendung kommt, gilt,
 - 2.1. neben dem vereinbarten prozentuellen Selbstbehalt (SRB 223 bzw. SRB 227) ein Mindestselbstbehalt von 0,5 % der Versicherungssumme als vereinbart;
 - 2.2. wenn der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt wählt, oder die Vertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren durch einen gemäß Artikel 10.4. bzw. 10.5. ARB vom Versicherer ausgewählten Rechtsanwalt erfolgt, trägt der Versicherer bei Forderungen über EUR 750,- sowie in allen Fällen, in denen beim Versicherer eine Interessenkollision entstanden ist (Art. 10.2. ARB), die Kosten gemäß Artikel 6 ARB voll.
3. Darüber hinaus besteht im Rahmen des Beratungs-Rechtsschutzes (Artikel 22 ARB) Deckung für Rechtsauskünfte vor Ort über das in diesen Ländern geltende Recht. Die Kosten dafür sind mit EUR 100,- pro Fall begrenzt.

SRB 266 Auslandsdeckung/Deutschland, Schweiz und Liechtenstein

1. Abweichend von Artikel 4.2. ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz, nach Maßgabe der versicherten Risiken, im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Art. 23.1.2. ARB) auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in den Staaten Deutschland, Schweiz und Liechtenstein.
2. In Versicherungsfällen, in denen diese Deckungserweiterung zur Anwendung kommt, gilt,
 - 2.1. neben dem vereinbarten prozentuellen Selbstbehalt (SRB 223 bzw. SRB 227) ein Mindestselbstbehalt von 0,5 % der Versicherungssumme als vereinbart;
 - 2.2. wenn der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt wählt, oder die Vertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren durch einen gemäß Artikel 10.4. bzw. 10.5. ARB vom Versicherer ausgewählten Rechtsanwalt erfolgt, trägt der Versicherer bei Forderungen über EUR 750,- sowie in allen Fällen, in denen beim Versicherer eine Interessenkollision entstanden ist (Art. 10.2. ARB), die Kosten gemäß Artikel 6 ARB voll.
3. Darüber hinaus besteht im Rahmen des Beratungs-Rechtsschutzes (Artikel 22 ARB) Deckung für Rechtsauskünfte vor Ort über das in diesen Ländern geltende Recht. Die Kosten dafür sind mit EUR 100,- pro Fall begrenzt.

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE REISE- UND VERKEHRS-SERVICE-VERSICHERUNG (ARVSB 2009)

EINFÜHRUNG UND INHALTSVERZEICHNIS

Bitte beachten Sie, daß nur die Gemeinsamen und Besonderen Bestimmungen zusammen den Umfang und die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes beschreiben. Die in den Besonderen Bestimmungen beschriebenen Leistungen (Risiken) gelten nur so weit, als sie im jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart sind und werden in Form von Kombinationen angeboten, deren Umfang und Preis im Tarif geregelt sind. Jene Gesetzesstellen, auf die im Rahmen der Bedingungen Bezug genommen wird, finden Sie im Anhang.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- Artikel 1** Was ist Gegenstand der Versicherung?
- Artikel 2** Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)
- Artikel 3** Wer ist versichert und unter welchen Voraussetzungen können mitversicherte Personen Deckungsansprüche geltend machen?
- Artikel 4** Wann ist durch den Versicherer die Entschädigung zu zahlen?
- Artikel 5** Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- Artikel 6** Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Obliegenheiten)
- Artikel 7** Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?
- Artikel 8** Welche Entschädigung ist bei mehrfacher Versicherung zu bezahlen?
- Artikel 9** Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz?
- Artikel 10** Unter welchen Voraussetzungen verlängert sich der Versicherungsvertrag oder endet er vorzeitig?
- Artikel 11** Wann verändern sich die Prämie und die Höhe der Leistungen des Versicherers? (Wertanpassung)

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 12

Reise-Service-Versicherung

12. 1. Personenrücktransport/Krankenbesuch
12. 2. Benennung eines deutsch- oder englischsprechenden Arztes/ Garantieübernahme bzw. Vorschußleistung für stationäre Krankenhausbehandlung
12. 3. Suchen, Bergen, Retten nach einem Unfall
12. 4. Arzneimittelversand ins Ausland
12. 5. Rückreise der Kinder mit Begleitung
12. 6. Heimreise im Todesfall eines Familienmitgliedes
12. 7. Verlust von Reisezahlungsmitteln im Ausland / Sperre der Kreditkarte
12. 8. Ersatzbeschaffung von Reisedokumenten
12. 9. Hilfeleistung bei besonderen Notfalltatbeständen
12. 10. Ausschluß für Reisen mit eigenen Fahrzeugen

Artikel 13

Verkehrs-Service-Versicherung

- 13.1. Panne und Unfall/Bevorschussung der Kosten für eine Notreparatur
- 13.2. Diebstahl und Totalschaden
- 13.3. Fahrzeugrückholung durch Ersatzfahrer
- 13.4. Personenrücktransport/Krankenbesuch
- 13.5. Benennung eines deutsch- oder englischsprechenden Arztes/ Garantieübernahme bzw. Vorschußleistung für stationäre Krankenhausbehandlung
- 13.6. Suchen, Bergen, Retten nach einem Unfall
- 13.7. Arzneimittelversand ins Ausland
- 13.8. Rückreise der Kinder mit Begleitung
- 13.9. Verlust von Reisezahlungsmitteln im Ausland / Sperre der Kreditkarte
- 13.10. Ersatzbeschaffung von Reisedokumenten
- 13.11. Hilfeleistung bei besonderen Notfalltatbeständen
- 13.12. Versicherungsschutz für Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge
- 13.13. bis 13.14. Besondere Risikoausschlüsse, Obliegenheiten, Folgefahrzeugregelung und Risikowegfall

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Was ist Gegenstand der Versicherung?

1. Der Versicherer erbringt
 - 1.1. in der Reise-Service-Versicherung (Artikel 12), nach Maßgabe des vereinbarten Versicherungsumfanges, bei Reisen, unabhängig von der Art des gewählten Transportmittels, Service- und/oder Geldleistungen;
 - 1.2. in der Verkehrs-Service-Versicherung (Artikel 13), nach Maßgabe des vereinbarten Versicherungsumfanges, bei Reisen mit dem versicherten Fahrzeug, Service- und/oder Geldleistungen.
Der Versicherungsschutz gilt in der Verkehrs-Service-Versicherung für das in der Polizze genannte Fahrzeug und mit diesem mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie mitgeführtes Gepäck und Ladung, ausgenommen Tiere und gewerblich beförderte Waren.
Fahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum, Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen), Wohnmobile und Anhänger.
Alle Fahrzeuge dürfen nach ihrer Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Lenker) geeignet und bestimmt sein.
Versicherbar sind nur Fahrzeuge, deren Erstzulassung zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginnes nicht mehr als 7 Jahre zurückliegt.
2. Die in Pkt. 1.1. und 1.2. angebotenen Serviceleistungen bestehen in organisatorischer Unterstützung und Hilfeleistung durch Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen. Voraussetzung für die Erbringung dieser Service-Leistungen ist, daß der Versicherungsnehmer diese Unterstützung unverzüglich nach Eintritt des Versicherungsfalles vom Versicherer ausdrücklich verlangt. Entstehen aufgrund des Verzichts auf diese Unterstützung Mehrkosten, so werden diese vom Versicherer nicht ersetzt, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Die §§ 62 (Rettungspflicht des Versicherungsnehmers) und 63 Versicherungsvertragsgesetz (Rettungsaufwand) bleiben unberührt.
3. Erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den Personentransport per Bahn
 - 3.1. übernimmt der Versicherer auch Liegewagenkosten zweiter Klasse, wenn der Schadenort mehr als 1.200 km vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt ist;
 - 3.2. ersetzt der Versicherer für den Fall, daß dieses Transportmittel nicht zur Verfügung steht, die Kosten eines vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels (Autobus, Fähre) bis zum nächstgelegenen Bahnanschluß.

Artikel 2

Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

1. Versicherungsschutz wird für Versicherungsfälle in Europa im geographischen Sinn, in den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren gewährt.
2. Der Versicherungsschutz kann auf Versicherungsfälle beschränkt werden, die im Bundesgebiet der Republik Österreich eintreten.
3. Der Versicherungsschutz kann auf Versicherungsfälle beschränkt werden, die außerhalb Österreichs, jedoch in Europa, in den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira oder den Azoren eintreten.
4. Der Versicherungsschutz kann ausgedehnt werden auf Versicherungsfälle, die weltweit eintreten.

Artikel 3

Wer ist versichert und unter welchen Voraussetzungen können mit-versicherte Personen Deckungsansprüche geltend machen?

1. Versichert sind - soweit nicht für den Krankenbesuch in Artikel 12.1.2. und Artikel 13.4.2. etwas anderes vorgesehen ist -

- 1.1. in der Reise-Service-Versicherung (Artikel 12) der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährte (auch ein gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte, sofern dieser in der Polizze genannt ist) und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben). Volljährige Kinder sind bis zur Beendigung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern sie kein eigenes regelmäßiges Einkommen haben und in der Berufsausbildung stehen bzw. ihren ordentlichen Präsenzdienst oder Wehersatzdienst ableisten.
Voraussetzung ist, daß die (Mit-)Versicherten ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben;
- 1.2. in der Verkehrs-Service-Versicherung (Artikel 13) der Versicherungsnehmer und die berechtigten Insassen des Fahrzeuges, auf das sich der Versicherungsschutz bezieht.
2. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen .
3. Machen mitversicherte Personen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend, ist der Versicherer berechtigt, die Zustimmung des Versicherungsnehmers einzuholen, bevor die Leistung erbracht wird.
4. Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber den mitversicherten Personen.

Artikel 4

Wann ist durch den Versicherer die Entschädigung zu zahlen?

1. Soweit dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung in Geld zusteht, hat die Auszahlung binnen 2 Wochen zu erfolgen, nachdem die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt wurde.
Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Der Lauf der Frist gemäß Pkt. 1 ist gehemmt, solange infolge Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
3. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen.

Artikel 5

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Versicherungsschutz wird nicht gewährt:
 - 1.1. für Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Erdbeben, nukleare Ereignisse oder hoheitsrechtliche Anordnungen an eine Personenmehrheit in einer Ausnahme-situation, unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind, oder wenn der Versicherer aufgrund eines dieser Ereignisse organisatorische Unterstützung oder Hilfeleistung nicht erbringen kann;
 - 1.2. für Schäden, die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallies) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;
 - 1.3. wenn sich der Versicherungsfall bis zu 50 km (Luftlinie) vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt ereignet hat.
Dies gilt in der Verkehrs-Service-Versicherung nicht für die Leistungen
 - Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort (Artikel 13.1.1.) und
 - Bergen und Abschleppen (Artikel 13.1.2.);
- 1.4. wenn eine Krankheit bzw. Verletzung der versicherten Person, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn aufgetreten ist oder noch vorhanden war oder eine Schwangerschaft Ursache für den Schaden ist; dies gilt für die Leistungen Erkrankung, Verletzung oder Todesfall einer versicherten Person (Artikel 12.1. und 6. sowie Artikel 13.4. und 8.),

Garantieübernahme bzw. Vorschußleistung für stationäre Krankenhausbehandlung (Artikel 12.2.2.2. und Artikel 13.5.2.2.), Suchen, Bergen, Retten (Artikel 12.3. sowie Artikel 13.6.), dringender Arzneimittelbedarf (Artikel 12.4. sowie Artikel 13.7.) und Fahrzeurückholung durch Ersatzfahrer (Artikel 13.3.);

- 1.5. bei Auslandsaufenthalten, wenn die ununterbrochene Verweildauer im Ausland 2 Monate übersteigt.
2. Darüber hinaus ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei, wenn
 - 2.1. der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - 2.2. der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind;
 - 2.3. der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.
3. Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen sind in den Besonderen Bestimmungen spezielle Ausschlußregelungen enthalten (Artikel 12.4.2., 9.2. und 10. und Artikel 13.7.2., 11.2., und 13.1.).

Artikel 6

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Obliegenheiten)

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - 1.1. dem Versicherer den Schaden unverzüglich anzuzeigen;
 - 1.2. den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuhalten;
 - 1.3. dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und Originalbelege beizufügen, sowie gegebenenfalls insoweit die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden;
 - 1.4. den Versicherer bei der Geltendmachung der auf diesen gemäß § 67 Versicherungsvertragsgesetz übergehenden Ersatzansprüche zu unterstützen sowie ihm die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Beweismittel auszuhändigen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehend genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß § 6 Versicherungsvertragsgesetz von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind in Artikel 13 spezielle Obliegenheiten geregelt.

Artikel 7

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 8

Welche Entschädigung ist bei mehrfacher Versicherung zu bezahlen?

Empfängt der Versicherungsnehmer aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus diesem Vertrag in der Weise, daß die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist als der durch die Versicherungen abzudeckende Gesamtschaden.

Artikel 9

Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz?

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.
2. Die erste oder einmalige Prämie, einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer, ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Police zu zahlen (Einlösung der Police). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten und in der Police angeführten Zahlungensterminen zu entrichten. Die Folgen des Zahlungsverzuges sind in den §§ 38 ff Versicherungsvertragsgesetz geregelt.
3. Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung der Police (Pkt. 2.) in Kraft, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die Police erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen gezahlt, ist Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
4. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Police beginnen (vorläufige Deckung), bedarf es einer besonderen Zusage des Versicherers oder einer hierzu bevollmächtigten Person. Die vorläufige Deckung endet mit der Einlösung der Police oder mit dem Eingang der Erklärung des Versicherers beim Versicherungsnehmer, daß er den Antrag auf Abschluß des Versicherungsvertrages ablehnt. Die vorläufige Deckung tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag angenommen wurde, die erste Prämie aber nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage oder Übersendung der Police beim Versicherer eingegangen ist.

Artikel 10

Unter welchen Voraussetzungen verlängert sich der Versicherungsvertrag oder endet er vorzeitig?

1. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens 1 Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Beträgt die Vertragsdauer weniger als 1 Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt.
2. Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles können Versicherer und Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
3. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach dem Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
4. Die Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam; in den Fällen des Artikel 5.2.1. und 2.2. kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluß der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
5. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm nur derjenige Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.
6. Die Bestimmungen der Punkte 2 bis 5 finden auf Verträge mit einer Laufzeit von nicht mehr als einem Monat keine Anwendung.

Artikel 11

Wann verändern sich die Prämie und die Höhe der Leistungen des Versicherers? (Wertanpassung)

1. Die Prämie und die Höhe der in den Artikel 12 und 13 betraglich begrenzten Leistungen des Versicherers sind aufgrund des bei Abschluß des Vertrages geltenden Tarifes erstellt. Sie unterliegen jenen Veränderungen des Tarifes, die sich aufgrund von Veränderungen des Gesamtindex der Verbraucherpreise 2005 oder bei dessen Entfall des entsprechenden Nachfolgeindex ergeben. Die jeweilige Tarifberechnung erfolgt unter Anwendung der Indexziffer des letzten Monats eines jeden Kalendervierteljahres (Berechnungsmonat).

2. Eine Tarifänderung wirkt auf Prämie und Versicherungssumme frühestens ab der Prämienhauptfälligkeit, die 3 Monate nach Ablauf des Berechnungsmonates eintritt. Prämie und Versicherungssumme verändern sich gegenüber den zuletzt gültigen im gleichen Verhältnis wie der jeweils maßgebliche Index. Beträgt der Unterschied nicht mehr als 0,5 Prozent, unterbleibt eine Wertanpassung, doch ist dieser Unterschied bei späteren Veränderungen des Index zu berücksichtigen. Beträgt der Unterschied mehr als 0,5 Prozent und unterbleibt trotzdem ganz oder teilweise eine Wertanpassung, kann dieser Unterschied bei späteren Wertanpassungen angerechnet werden.
3. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Wertanpassung unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt der nächsten Prämienhauptfälligkeit zu kündigen. Tritt nach der Kündigung eine Erhöhung des Tarifes aufgrund der Wertanpassung in Kraft, vermindert sich die Leistung des Versicherers im gleichen Verhältnis, in dem die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämie zu der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles gültigen Tarifprämie steht.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 12

Reise-Service-Versicherung (personenbezogene Leistungen, unabhängig von der Art des gewählten Transportmittels).

1. Personenrücktransport/Krankenbesuch

- 1.1. Muß eine der versicherten Personen infolge Erkrankung oder Verletzung auf einer Reise zurücktransportiert werden, erbringt der Versicherer Serviceleistungen und übernimmt die Kosten für
 - 1.1.1. den Rücktransport des Erkrankten oder Verletzten zu dem in der Polizza festgelegten Wohnsitz (Krankenrücktransport einschließlich Rettungsflüge).
Der Rücktransport sowie dessen Art und Zeitpunkt müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein.
Die Leistung des Versicherers erstreckt sich ohne weiteren Nachweis auch auf die Begleitung eines Arztes oder Sanitäters, wenn die Begleitung behördlich vorgeschrieben ist.
Wurden durch den Rücktransport Fahrtkosten eingespart, ist diese Ersparnis auf die Leistung des Versicherers anzurechnen.
 - 1.1.2. die Rückfahrt eines weiteren Versicherten per Eisenbahnfahrt 2. Klasse bis zum Wohnsitz des Erkrankten oder Verletzten; zusätzlich zur Eisenbahnfahrt die Taxifahrten zum und vom nächstgelegenen Bahnhof bis zur vereinbarten Höchstgrenze; wurden durch die Rückfahrt Fahrtkosten eingespart, ist diese Ersparnis auf die Leistung des Versicherers anzurechnen;
 - 1.1.3. höchstens 3 Übernachtungen der versicherten Personen bis zum Rücktransport, jeweils bis zur vereinbarten Höchstgrenze pro Person und Nacht, soweit die Übernachtungen durch die Erkrankung oder Verletzung erforderlich werden.
- 1.2. Ist ein Krankenrücktransport aus medizinischen Gründen nicht möglich und ein Krankenhausaufenthalt der versicherten Person erforderlich, der länger als 14 Tage dauert, so übernimmt der Versicherer die Kosten für
 - 1.2.1. die Eisenbahnfahrt 2. Klasse einer in Österreich wohnenden nahestehenden Person des Erkrankten oder Verletzten zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zu ihrem Wohnsitz; zusätzlich zur Eisenbahnfahrt die Taxifahrten zum und vom nächstgelegenen Bahnhof bis zur vereinbarten Höchstgrenze;
 - 1.2.2. höchstens sieben Übernachtungen der besuchenden Person, jeweils bis zur vereinbarten Höchstgrenze pro Nacht.

2. Benennung eines deutsch- oder englischsprechenden Arztes/ Garantieübernahme bzw. Vorschußleistung für stationäre Krankenhausbearbeitung.

- Muß eine der versicherten Personen auf einer Auslandsreise infolge Erkrankung oder Verletzung
- 2.1. ambulante ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, informiert der Versicherer auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennt er einen deutsch- oder englischsprechenden Arzt.
Der Versicherer stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt selber her;
 - 2.2. in einem Krankenhaus stationär aufgenommen werden, erbringt

der Versicherer nachstehende Leistungen:

- 2.2.1. Der Versicherer stellt über einen von ihm beauftragten Arzt den Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Krankenhausärzten her. Während des Krankenhausaufenthaltes sorgt er für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgt der Versicherer für die Information der Angehörigen.
- 2.2.2. Der Versicherer gibt, soweit gewünscht und erforderlich, gegenüber dem Krankenhaus für die Kosten der stationären Krankenhausbearbeitung eine Kostenübernahmegarantie bis zur vereinbarten Höchstgrenze ab, oder bevorschußt, wenn notwendig, die Behandlungskosten bis zur Höhe des vereinbarten Vorschußlimits.
Wird der Versicherer aufgrund seiner Garantieerklärung durch das Krankenhaus in Anspruch genommen bzw. leistet der Versicherer einen Vorschuß, ist der Betrag vom Versicherungsnehmer binnen zweier Monate ab Zahlung durch den Versicherer zurückzuzahlen.

3. Suchen, Bergen, Retten nach einem Unfall

Wenn eine der versicherten Personen während einer Auslandsreise einen Unfall erleidet und deswegen gesucht, geborgen oder gerettet werden muß, veranlaßt der Versicherer die erforderlichen Maßnahmen und übernimmt die hierfür notwendigen Kosten bis zur vereinbarten Höchstgrenze.

4. Arzneimittelversand ins Ausland

- 4.1. Wenn auf einer Reise für die versicherten Personen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit verschreibungspflichtige Arzneimittel nötig sind, deren Beschaffung an Ort und Stelle nicht möglich ist, besorgt und versendet der Versicherer die Arzneimittel und übernimmt die Kosten des Versandes.
- 4.2. Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn keine Genehmigung zur Ein- bzw. Ausfuhr erlangt werden kann, der Arzt des Versicherers ein im Ausland erhältlich ersatzpräparat benennen kann oder das Arzneimittel als Suchtmittel gilt.
Der vom Versicherer eingeschaltete Arzt entscheidet nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland oder dem Hausarzt über die Notwendigkeit eines Arzneimittelversandes. Die Abholung des Arzneimittels und die Auslösung beim Zoll müssen vom Versicherungsnehmer veranlaßt werden. Die Kosten für die Abholung des Arzneimittels werden ersetzt. Holt der Versicherungsnehmer schuldhaft die Arzneimittel am Bestimmungsort nicht ab, so hat er den dem Versicherer daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

5. Rückreise der Kinder mit Begleitung

Können die versicherten Personen infolge Erkrankung, Verletzung oder Todesfall einer versicherten Person auf einer Reise nicht mehr für die mitreisenden und mitversicherten Kinder im Alter bis zu 15 Jahren sorgen und stehen auch keine weiteren Mitreisenden für eine Betreuung der Kinder zur Verfügung, so erbringt der Versicherer Serviceleistungen und übernimmt die Kosten für

- Fahrt, Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson aus Österreich, die die Kinder abholt und
- Rückfahrt der Begleitperson und der Kinder an deren Wohnsitz mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschläge.

Ferner erfolgt die Kostenerstattung für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zur vereinbarten

Höchstgrenze.

Wurden durch die Rückreise Fahrtkosten eingespart, ist diese Ersparnis auf die Leistungen des Versicherers anzurechnen.

6. Heimreise im Todesfall eines Familienmitgliedes

Ist ein naher Verwandter (Ehegatte, Lebensgefährte oder Kind) einer versicherten Person in Österreich verstorben, so erbringt der Versicherer Serviceleistungen und übernimmt die Kosten für

- 6.1. die Eisenbahnfahrt 2. Klasse zum Bestattungsort und zurück für die versicherte Person und eine weitere versicherte Person als Begleitperson, wenn die Unterbrechung der Reise ab Eintritt des Schadensereignisses die Dauer von 5 Wochen nicht überschreitet; zusätzlich zur Eisenbahnfahrt die Taxifahrten zum und vom nächstgelegenen Bahnhof bis zur vereinbarten Höchstgrenze;
- 6.2. die entstandenen Mehrkosten der Rückreise zum Bestattungsort für die unter Pkt. 6.1. genannten Personen, sofern die Reise nicht innerhalb von 5 Wochen ab dem Zeitpunkt des Todesfalles fortgesetzt wird.

7. Verlust von Reisezahlungsmitteln im Ausland / Sperre der Kreditkarte

- 7.1. Gerät die versicherte Person auf einer Reise durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl oder Raub in eine finanzielle Notlage, stellt der Versicherer den Kontakt zur Hausbank der versicherten Person her. Sofern erforderlich, ist der Versicherer bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die versicherte Person behilflich.
- 7.2. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag nicht möglich, stellt der Versicherer der versicherten Person einen Betrag bis zur vereinbarten Höchstgrenze zur Verfügung. Dieser ist vom Versicherungsnehmer binnen zweier Monate ab Zahlung durch den Versicherer zurückzahlen.
- 7.3. Im Falle des Verlustes einer Kreditkarte übernimmt der Versicherer die Kontaktaufnahme mit der Kreditkartenorganisation und führt die Sperre der Kreditkarte herbei.

8. Ersatzbeschaffung von Reisedokumenten

Bei Verlust von Reisedokumenten aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen während einer Auslandsreise der versicherten Personen, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt bei Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

9. Hilfeleistung bei besonderen Notfallatbeständen

- 9.1. Bei besonderen Notfällen erbringt der Versicherer Hilfeleistungen, wenn eine der versicherten Personen während einer Reise in eine Lage gerät, die für sie mit nicht unerheblichen Nachteilen verbunden ist, indem er die erforderlichen Maßnahmen veranlaßt und die dafür notwendigen Kosten bis zur vereinbarten Höchstgrenze übernimmt.
 - 9.2. Ein Notfall aufgrund einer Nicht- oder Schlechterfüllung von Transport-, Unterbringungs- oder sonstigen mit der Reise im Zusammenhang stehenden Verträgen sowie der Ersatz von Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
10. In der Reise-Service-Versicherung besteht neben den in Artikel 5 und Artikel 12.4.2. und 9.2. genannten Fällen - kein Versicherungsschutz auf Reisen, die mit einem im Eigentum oder in der Haltung des Versicherungsnehmers oder einer der mitversicherten Personen stehenden Fahrzeug durchgeführt werden.

Artikel 13

Verkehrs-Service-Versicherung (fahrzeug- und personenbezogene Leistungen für Reisen mit dem versicherten Fahrzeug)

1. Panne und Unfall/Bevorschussung der Kosten für eine Not-reparatur

Kann das versicherte Fahrzeug aufgrund

- einer Panne (Brems-, Betriebs- oder reiner Bruchschaden) oder
- eines Unfalles (unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis)

seine Fahrt nicht fortsetzen, erbringt der Versicherer Serviceleistungen und übernimmt die Kosten für

- 1.1. die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges unmittelbar an der Schadenstelle durch Pannenhilfsfahrzeuge

bis zur vereinbarten Höchstgrenze (einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile);

- 1.2. das Bergen und das Abschleppen, wobei die Leistungspflicht des Versicherers für das Abschleppen auf einen Betrag laut Vereinbarung beschränkt ist und die Leistungen gemäß Pkt. 1.1. angerechnet werden;
- 1.3. eine Übernachtung des Versicherungsnehmers und der berechtigten Insassen bis zur vereinbarten Höchstgrenze pro Person und Nacht, wenn das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe fahrbereit gemacht, die Fahrbereitschaft aber am Tage des Versicherungsfalles nicht wiederhergestellt werden kann und der Versicherungsnehmer und die berechtigten Insassen deshalb am Ort der Reparaturwerkstatt oder am nächstgelegenen Ort mit einer Übernachtungsmöglichkeit übernachten;
- 1.4. weitere Übernachtungen nach Maßgabe von Pkt. 1.3. bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges, jedoch für höchstens zwei weitere Übernachtungen; anstelle der Leistung nach Pkt. 1.4. entweder
 - 1.4.1. die Fahrt des Versicherungsnehmers und der berechtigten Insassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln - nach Wahl des einzelnen - entweder zum Zielort und vom Zielort zurück zu der Reparaturwerkstatt am Schadenort, oder zu dem in der Police festgelegten Wohnsitz des Versicherungsnehmers und für diesen oder eine von ihm beauftragte Person vom Wohnsitz zur Reparaturwerkstatt am Schadenort auf dem jeweils kürzesten Wege. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschläge. Ferner erfolgt die Kostenerstattung für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zur vereinbarten Höchstgrenze. Liegt der Zielort außerhalb des in Artikel 2.1. bezeichneten Geltungsbereiches, beschränkt sich die Leistung auf die Fahrt innerhalb dieses Geltungsbereiches; oder
 - 1.4.2. die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrer-Vermietfahrzeuges zur Rückreise an den in der Police festgelegten Wohnsitz, unabhängig von der Mietdauer bis zum Preis der Bahnfahrt zweiter Klasse für die im versicherten Fahrzeug befindlichen Personen, max. bis zur tariflichen Höchstgrenze. Weiters übernimmt der Versicherer Kosten für die Fahrt des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person vom Wohnsitz zur Reparaturwerkstatt am Schadenort auf dem kürzesten Weg, um das Fahrzeug zurückzuholen. Eine Kostenerstattung erfolgt auch für diese Fahrt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten zweiter Klasse einschließlich Zuschläge. Ferner erfolgt die Kostenerstattung für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zur tariflichen Höchstgrenze; oder
 - 1.4.3. die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrer-Vermietfahrzeuges für einen Zeitraum, der der Anzahl der Tage bis zum Abschluß der Reparatur entspricht, jedoch höchstens für 7 Tage und max. bis zur vereinbarten Höchstgrenze je Tag.
- 1.5. den Bahn- oder Lufttransport von Fahrzeugersatzteilen zu einem Schadenort, der innerhalb des in Artikel 2.1. bezeichneten Geltungsbereiches, jedoch außerhalb Österreichs liegt, soweit den eventuell erforderlichen einfachen Rücktransport ausgetauschter Motoren, Getriebe oder Achsen. Voraussetzung ist, daß die Ersatzteile in Österreich lieferbar und zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges notwendig sind und am Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden können;
- 1.6. den Rücktransport des Fahrzeuges von einem Schadenort, der innerhalb des in Artikel 2.1. bezeichneten Geltungsbereiches, jedoch außerhalb Österreichs liegt, zu einer Werkstatt am in der Police festgelegten Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder den Weitertransport bis zum Zielort, sofern dadurch keine höheren Kosten als beim Rücktransport entstehen und eine Reparatur am Zielort möglich ist. Voraussetzung ist, daß
 - das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht fahrbereit gemacht werden kann und
 - die Kosten einer Reparatur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges am Tage des Schadens im Inland nicht

übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, der aufgewendet werden muß, um ein gleichwertiges, gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben;

- 1.7. die notwendige Unterstellung des Fahrzeuges in den Fällen der Punkte 1.3. bis 1.5. bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft und im Falle Pkt. 1.6. bis zum Fahrzeugtransport, jeweils jedoch für höchstens 2 Wochen.
- 1.8. Im Falle eines Unfalles bevorschußt der Versicherer darüber hinaus die Kosten für die Notreparatur zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft bis zur vereinbarten Höchstgrenze. Dieser Vorschuß ist vom Versicherungsnehmer binnen zweier Monate ab Zahlung durch den Versicherer zurückzuzahlen.

2. Diebstahl und Totalschaden

Kann das versicherte Fahrzeug aufgrund eines Diebstahls oder Totalschadens (Reparaturkosten übersteigen den Kaufpreis, der am Tage des Schadens im Inland aufgewendet werden muß, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben) nicht zu dem in der Police festgelegten Wohnsitz des Versicherungsnehmers zurückgefahren werden, erbringt der Versicherer Serviceleistungen und übernimmt

- 2.1. die Kosten für höchstens drei Übernachtungen des Versicherungsnehmers und der berechtigten Insassen, jeweils bis zur vereinbarten Höchstgrenze pro Person und Nacht, soweit die Übernachtungen durch den Diebstahl oder Totalschaden erforderlich werden;
- 2.2. zusätzlich, nach Wahl des Versicherungsnehmers, entweder
 - 2.2.1. die Kosten für die Fahrt des Versicherungsnehmers und der berechtigten Insassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Zielort und zurück zu dem in der Police festgelegten Wohnsitz des Versicherungsnehmers auf dem jeweils kürzesten Wege. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschläge. Ferner erfolgt die Kostenerstattung für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zur vereinbarten Höchstgrenze;
 - 2.2.2. oder die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrer-Vermietfahrzeuges zur Weiter- und Rückfahrt, jedoch höchstens für 7 Tage und max. bis zur vereinbarten Höchstgrenze je Tag.
Wird diese Leistung in Anspruch genommen, stehen weder dem Versicherungsnehmer noch einem der berechtigten Insassen Leistungen gemäß Pkt. 2.2.1. zu.
- 2.3. Die Fahrzeugverzollung und -verschrottung durch Erstattung der anlässlich der Verzollung des Fahrzeuges anfallenden Verwaltungsgebühren oder die Kosten der Verschrottung;
- 2.4. Die notwendige Unterstellung des Fahrzeuges nach dem Wiederauffinden oder bis zur Fahrzeugverzollung oder -verschrottung gemäß Pkt. 2.3., jedoch für höchstens 2 Wochen. Voraussetzung für diese Leistung ist, daß der Versicherungsfall in dem in Artikel 2.1. bezeichneten Geltungsbereich, jedoch außerhalb Österreichs eingetreten ist.

3. Fahrzeugrückholung durch Ersatzfahrer

- 3.1. Kann auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Todes des Fahrers oder dessen krankheits- bzw. verletzungsbedingter Fahrunfähigkeit, die länger als 3 Tage dauert, das Fahrzeug weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, so erbringt der Versicherer Serviceleistungen und übernimmt die Kosten für
 - 3.1.1. Fahrt, Unterbringung und Verpflegung eines Ersatzfahrers, der das versicherte Fahrzeug zu dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers zurückholt. Die Leistung des Versicherers beschränkt sich insgesamt auf einen Betrag lt. Vereinbarung je km Entfernung bis zu dem in der Police festgelegten Wohnsitz des Versicherungsnehmers;
 - 3.1.2. höchstens 3 Übernachtungen des Versicherungsnehmers und der berechtigten Insassen bis zur Fahrzeugrückholung, jeweils bis zur vereinbarten Höchstgrenze pro Person und Nacht, soweit die Übernachtungen durch den Fahrerausfall erforderlich werden.
- 3.2. Wird das versicherte Fahrzeug auf einer Reise in dem in Artikel 2.1 bezeichneten Geltungsbereich, jedoch außerhalb Österreichs gestohlen und in diesem Geltungsbereich in fahrbereitem Zustand wiederaufgefunden, werden die Kosten für Fahrt, Unterbringung und Verpflegung eines Ersatzfahrers

übernommen, der das Fahrzeug zu dem in der Police festgelegten Wohnsitz des Versicherungsnehmers zurückholt. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zum Betrag laut Vereinbarung je km Entfernung vom Ort des Wiederauffindens bis zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers.

Voraussetzung für die Leistung ist, daß der Versicherungsnehmer bzw. der berechtigte Fahrer zum Zeitpunkt des Wiederauffindens des Fahrzeuges an seinen inländischen Wohnsitz zurückgekehrt ist und das Eigentum am Fahrzeug zum Zeitpunkt des Auffindens nicht auf einen Dritten übergegangen ist.

- 3.3. Wird der Ersatzfahrer vom Versicherer bereitgestellt, entfällt das Kostenlimit gemäß Pkt. 3.1.1. und Pkt. 3.2.

4. Personenrücktransport/Krankenbesuch

4.1. Muß eine der versicherten Personen infolge Erkrankung oder Verletzung auf einer mit dem versicherten Fahrzeug durchgeführten Reise zurücktransportiert werden, erbringt der Versicherer Serviceleistungen und übernimmt die Kosten für

4.1.1. den Rücktransport des Erkrankten oder Verletzten zu dem in der Police festgelegten Wohnsitz (Krankenrücktransport einschließlich Rettungsflüge).

Der Rücktransport sowie dessen Art und Zeitpunkt müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Die Leistung des Versicherers erstreckt sich ohne weiteren Nachweis auch auf die Begleitung eines Arztes oder Sanitäters, wenn die Begleitung behördlich vorgeschrieben ist.

Wurden durch den Rücktransport Fahrtkosten eingespart, ist diese Ersparnis auf die Leistung des Versicherers anzurechnen;

4.1.2. die Rückfahrt eines weiteren Versicherten per Eisenbahnfahrt 2. Klasse bis zum Wohnsitz des Erkrankten oder Verletzten; zusätzlich zur Eisenbahnfahrt die Taxifahrten zum und vom nächstgelegenen Bahnhof bis zur vereinbarten Höchstgrenze.

Wurden durch die Rückfahrt Fahrtkosten eingespart, ist diese Ersparnis auf die Leistung des Versicherers anzurechnen;

4.1.3. höchstens 3 Übernachtungen der versicherten Personen bis zum Rücktransport, jeweils bis zur vereinbarten Höchstgrenze pro Person und Nacht, soweit die Übernachtungen durch die Erkrankung oder Verletzung erforderlich werden.

4.2. Ist ein Krankenrücktransport aus medizinischen Gründen nicht möglich und ein Krankenhausaufenthalt der versicherten Person erforderlich, der länger als 14 Tage dauert, so übernimmt der Versicherer die Kosten für

4.2.1. die Eisenbahnfahrt 2. Klasse einer in Österreich wohnenden nahestehenden Person des Erkrankten oder Verletzten zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zu ihrem Wohnsitz; zusätzlich zur Eisenbahnfahrt die Taxifahrten zum und vom nächstgelegenen Bahnhof bis zur vereinbarten Höchstgrenze;

4.2.2. höchstens 7 Übernachtungen der besuchenden Person, jeweils bis zur vereinbarten Höchstgrenze pro Nacht.

5. Benennung eines deutsch- oder englischsprechenden Arztes/ Garantieübernahme bzw. Vorschußleistung für stationäre Krankenhausbehandlung

Muß eine der versicherten Personen infolge Erkrankung oder Verletzung auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug

5.1. ambulante ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, informiert der Versicherer auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennt er einen deutsch- oder englischsprechenden Arzt.

Der Versicherer stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt selber her;

5.2. in einem Krankenhaus stationär aufgenommen werden, erbringt der Versicherer nachstehende Leistungen:

5.2.1. Der Versicherer stellt über einen von ihm beauftragten Arzt den Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Krankenhausärzten her. Während des Krankenhausaufenthaltes sorgt er für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgt der Versicherer für die Information der Angehörigen.

5.2.2. Der Versicherer gibt, soweit gewünscht und erforderlich,

gegenüber dem Krankenhaus für die Kosten der stationären Krankenhausbehandlung eine Kostenübernahmegarantie bis zur vereinbarten Höchstgrenze ab, oder bevorschusst, wenn notwendig, die Behandlungskosten bis zur Höhe des vereinbarten Vorschußlimits.

Wird der Versicherer aufgrund seiner Garantieverklärung durch das Krankenhaus in Anspruch genommen bzw. leistet der Versicherer einen Vorschuß, ist der Betrag vom Versicherungsnehmer binnen zweier Monate ab Zahlung durch den Versicherer zurückzuzahlen.

6. Suchen, Bergen, Retten nach einem Unfall

Wenn eine der versicherten Personen während einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug einen Unfall erleidet und sie deswegen gesucht, geborgen oder gerettet werden muß, veranlaßt der Versicherer die erforderlichen Maßnahmen und übernimmt die dafür notwendigen Kosten bis zur vereinbarten Höchstgrenze.

7. Arzneimittelversand ins Ausland

7.1. Wenn auf einer Auslandsreise für den Versicherungsnehmer oder die berechtigten Insassen des versicherten Fahrzeuges zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit verschreibungspflichtige Arzneimittel nötig sind, deren Beschaffung an Ort und Stelle nicht möglich ist, besorgt und versendet der Versicherer die Arzneimittel und übernimmt die Kosten des Versandes.

7.2. Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn keine Genehmigung zur Ein- bzw. Ausfuhr erlangt werden kann, der Arzt des Versicherers ein im Ausland erhältliches Ersatzpräparat benennen kann oder das Arzneimittel als Suchtmittel gilt.

Der vom Versicherer eingeschaltete Arzt entscheidet nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland oder dem Hausarzt über die Notwendigkeit eines Arzneimittelversandes. Die Abholung des Arzneimittels und die Auslösung beim Zoll müssen vom Versicherungsnehmer veranlaßt werden. Die Kosten für die Abholung des Arzneimittels werden ersetzt. Holt der Versicherungsnehmer schuldhaft die Arzneimittel am Bestimmungsort nicht ab, so hat er den dem Versicherer daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

8. Rückreise der Kinder mit Begleitung

Können sowohl der Versicherungsnehmer als auch sein Ehegatte oder Lebensgefährte infolge Erkrankung, Verletzung oder Todesfall auf einer mit dem versicherten Fahrzeug durchgeführten Reise nicht mehr für die mitreisenden und mitversicherten Kinder im Alter bis zu 15 Jahren sorgen und stehen auch keine weiteren Mitreisenden für eine Betreuung der Kinder zur Verfügung, so erbringt der Versicherer Serviceleistungen und übernimmt die Kosten für

- Fahrt, Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson aus Österreich, die die Kinder abholt und
- Rückfahrt der Begleitperson und der Kinder an deren Wohnsitz mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschläge. Ferner erfolgt die Kostenerstattung für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zur vereinbarten Höchstgrenze.

Wurden durch die Rückreise Fahrtkosten eingespart, ist diese Ersparnis auf die Leistungen des Versicherers anzurechnen.

9. Verlust von Reisezahlungsmitteln im Ausland/Sperre der Kreditkarte

9.1. Gerät die versicherte Person auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl oder Raub in eine finanzielle Notlage, stellt der Versicherer den Kontakt zur Hausbank der versicherten Person her. Sofern erforderlich, ist der Versicherer bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die versicherte Person behilflich.

9.2. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag nicht möglich, stellt der Versicherer der versicherten Person einen Betrag bis zur vereinbarten Höchstgrenze zur Verfügung. Dieser ist vom Versicherungsnehmer binnen zweier Monate ab Zahlung durch den Versicherer zurückzuzahlen.

9.3. Im Falle des Verlustes einer Kreditkarte übernimmt der Versicherer die Kontaktaufnahme mit der Kreditkartenorganisation und führt die Sperre der Kreditkarte herbei.

10. Ersatzbeschaffung von Reisedokumenten

Bei Verlust von Reisedokumenten aufgrund von Diebstahl, Raub

oder sonstigem Abhandenkommen während einer Auslandsreise der versicherten Personen mit dem versicherten Fahrzeug ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt bei Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

11. Hilfeleistung bei besonderen Notfallatbeständen

11.1. Wenn eine der versicherten Personen während einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug in eine Lage gerät, die für sie mit nicht unerheblichen Nachteilen verbunden ist, erbringt der Versicherer Hilfeleistungen, indem er die erforderlichen Maßnahmen veranlaßt und die dafür notwendigen Kosten bis zur vereinbarten Höchstgrenze übernimmt.

11.2. Ein Notfall aufgrund einer Nicht- oder Schlechterfüllung von Transport-, Unterbringungs- oder sonstigen mit der Reise im Zusammenhang stehenden Verträgen sowie der Ersatz von Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

12. Versicherungsschutz für Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge

12.1. Ist das versicherte Fahrzeug wegen eines unter Versicherungsschutz fallenden Schadenereignisses vorübergehend nicht fahrbereit und wird an seiner Stelle ein gleichartiges Selbstfahrer-Vermietfahrzeug benutzt, erstreckt sich der Versicherungsschutz für die Dauer der Anmietung auf dieses Fahrzeug.

12.2. Unabhängig von Pkt. 12.1. erhält der Versicherungsnehmer, der innerhalb des Geltungsbereiches gemäß Artikel 2.1., jedoch außerhalb Österreichs ein Selbstfahrer-Vermietfahrzeug (PKW oder Wohnmobil) benutzt, Versicherungsschutz in den Fällen der Artikel 13.1.3. bis 1.4.3. und Artikel 13.2.1. bis 2.2. Als Wohnsitz im Sinne dieser Bestimmung gilt der Ort der Anmietung des Selbstfahrer-Vermietfahrzeuges.

13. Besondere Risikoausschlüsse und Obliegenheiten

13.1. In der Verkehrs-Service-Versicherung besteht - neben den in Artikel 5 und Artikel 13.7.2. und 11.2. genannten Fällen - kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet.

13.2. Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, gilt in der Verkehrs-Service-Versicherung, daß der Lenker die behördliche Befugnis besitzt, das Fahrzeug zu lenken. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen bestehen, soweit diese die Verletzung dieser Obliegenheit weder kannten noch kennen mußten.

14. Folgefahrzeugregelung/Risikowegfall

14.1. Wird das in der Polizze bezeichnete Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr genommen, so wird dadurch der Versicherungsvertrag grundsätzlich nicht berührt.

14.2. Wird das versicherte Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, geht der Versicherungsschutz frühestens ab dem Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des ursprünglich versicherten Fahrzeuges auf ein vorhandenes oder innerhalb von drei Monaten anzuschaffendes Fahrzeug der gleichen Kategorie (Kraftrad, Personenkraftwagen einschließlich Kombinationskraftwagen, Wohnmobil und Anhänger) über, das anstelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrzeug). Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges und die Daten des Folgefahrzeuges sind dem Versicherer jeweils innerhalb eines Monats anzuzeigen. Unterläßt der Versicherungsnehmer diese Anzeige, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, für das Folgefahrzeug wurde das gleiche amtliche Kennzeichen ausgegeben oder es waren im Zeitpunkt des Versicherungsfalles beim Versicherungsnehmer nicht mehr Fahrzeuge vorhanden als bei ein- und demselben Versicherer versichert waren.

14.3. Hat oder erwirbt der Versicherungsnehmer kein Folgefahrzeug oder wünscht er keinen Versicherungsschutz für das Folgefahrzeug, ist es berechtigt, den Vertrag hinsichtlich dieses Risikos mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des versicherten Fahrzeuges vorzunehmen.

14.4. Für das Folgefahrzeug gilt die Bestimmung des Artikel 1.1.2., letzter Satz sinngemäß (Begrenzung des Fahrzeugalters).

5. ANHANG

5.1. Wiedergabe der in den ARB und ARVSB erwähnten gesetzlichen Bestimmungen

§ 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Absatz 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 12 VersVG

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer

dem Absatz 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 38 VersVG

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Absatz 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Absatz 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Absätze 1 und 2 nicht aus.

§ 39 VersVG

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Absatz 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Absätze 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a VersVG

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit EUR 60,- im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 61 VersVG

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

§ 62 VersVG

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des

Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtung verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§ 63 VersVG

(1) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß § 62 macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, dem Versicherer zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat Aufwendungen, die den von ihm gegebenen Weisungen gemäß gemacht worden sind, auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Er hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

(2) Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur nach dem in den §§ 56 und 57 bezeichneten Verhältnis zu ersetzen.

§ 64 VersVG

(2) Die von dem oder den Sachverständigen getroffene Feststellung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch Urteil. Das gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

§ 67 VersVG

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 68 VersVG

(1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

(3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.

§ 71 Strafgesetzbuch (StGB)

Auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen mit Strafe bedrohte Handlungen, wenn sie gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet oder

auf gleichartige verwerfliche Beweggründe oder auf den gleichen Charaktermangel zurückzuführen sind.

§ 72 StGB

(1) Unter Angehörigen einer Person sind ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ihr Ehegatte und dessen Geschwister, ihre Geschwister und deren Ehegatten, Kinder und Enkel, die Geschwister ihrer Eltern und Großeltern, ihre Vettern und Basen, der Vater oder die Mutter ihres unehelichen Kindes, ihre Wahl- und Pflegeeltern, ihre Wahl- und Pflegekinder, ihr Vormund und ihre Mündel zu verstehen.

(2) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, werden wie Angehörige behandelt, Kinder und Enkel einer von ihnen werden wie Angehörige auch der anderen behandelt.

§ 51 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz

(1) Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Sinn dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die zueinander in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis, in einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden sind.

(2) Den Arbeitgebern stehen Personen gleich, für die von einem Arbeitnehmer auf Grund eines Arbeitsverhältnisses mit einem anderen wie von einem eigenen Arbeitnehmer Arbeit geleistet wird.

(3) Den Arbeitnehmern stehen gleich

1. Personen, die den Entgeltschutz für Heimarbeit genießen, sowie
2. sonstige nicht mit gewerblicher Heimarbeit beschäftigte Personen, die, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter Personen Arbeit leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind.

§ 48a Z 3 Börsegesetz

3. „Finanzinstrumente“ sind
 - a) Wertpapiere im Sinne von § 1 Z 4 WAG 2007,
 - b) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren,
 - c) Geldmarktinstrumente,
 - d) Finanzterminkontrakte (Futures) einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente,
 - e) Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreement),
 - f) Zins- und Devisenwaps sowie Swaps auf Aktien oder Aktienindexbasis (Equity-Swaps),
 - g) Kauf- und Verkaufsoptionen auf alle unter lit. a bis f fallenden Instrumente einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente; dazu gehören insbesondere Devisen- und Zinsoptionen,
 - h) Warenderivate,
 - i) alle sonstigen Instrumente, die zum Handel auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde.

5.2. Hinweise gemäß § 9a Versicherungsaufsichtsgesetz

Auf sämtliche mit der D.A.S. abgeschlossene Versicherungsverträge ist österreichisches Recht anwendbar.

Den Versicherungsvertrag betreffende Beschwerden können an die Finanzmarktaufsicht, Bereich Versicherungsaufsicht, Praterstraße 23, 1020 Wien, gerichtet werden.

Die Laufzeit und die Prämienzahlungsweise des jeweiligen Vertrages werden individuell vereinbart.

Neben den im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Umständen, die den Versicherungsnehmer berechtigen, den Abschluss des Versicherungsvertrages zu widerrufen oder von diesem zurückzutreten, sind in § 3 Konsumentenschutzgesetz sowie in § 5b Versicherungsvertragsgesetz besondere Rücktrittsrechte geregelt:

§ 3 Konsumentenschutzgesetz

(1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder

einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 15 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 45 Euro nicht übersteigt.

(4) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragshandlungen (Anm.: richtig: Vertragsverhandlungen) mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

(5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Dienstleistungen über das Aufsuchen von Privatpersonen sowie Werbeveranstaltungen oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren (§§ 54, 57 und 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1 und 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Es steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 zu.

§ 5b VersVG

(1) Gibt der Versicherungsnehmer seine schriftliche Vertragserklärung dem Versicherer oder seinem Beauftragten persönlich ab, so hat dieser ihm unverzüglich eine Kopie dieser Vertragserklärung auszuhändigen.

(2) Der Versicherungsnehmer kann binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten, sofern er

1. entgegen Abs. 1 keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat,
2. die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat oder
3. die in den §§ 9a und 18b VAG und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsvermittler in der Form „Versicherungsagent“ erfolgte, die in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat.

(3) Dem Versicherer obliegt der Beweis, dass die in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Urkunden rechtzeitig ausgefolgt und die in Abs. 2 Z 3 angeführten Mitteilungspflichten rechtzeitig erfüllt worden sind.

(4) Die Frist zum Rücktritt nach Abs. 2 beginnt erst zu laufen, wenn die in Abs. 2 Z 3 angeführten Mitteilungspflichten erfüllt wor-

den sind, dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist.

(5) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

(6) Das Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

Stand: Jänner 2009